

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (**BRVJug**) vom 15.12.2006

Präambel	3
I. Allgemeine Grundlagen.....	5
1. Beitrittsverfahren	5
2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich	5
3. Schiedsstellenverfahren.....	6
4. Zuständigkeiten	6
5. Jugendhilfeplanung	6
6. Vertragssystematik.....	6
7. Abschlussvoraussetzungen	7
II. Trägervertrag	7
8. Bestandteile des Trägervertrages	7
9. Leistungsvereinbarung.....	8
10. Entgeltvereinbarung	8
11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung.....	8
12. Erstvereinbarung.....	9
13. Kündigungen und Neuverhandlungen	9
14. Wirksamkeit der Trägerverträge	9
15. Vertragsverletzungen.....	10
III. Entgelt	10
16. Entgeltdifferenzierung	10
17. Leistungsentgelt.....	10
18. Investitionsentgelt	11
19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung	12
20. Bewirtschaftung und Erträge	13
IV. Leistungsabrechnung.....	13
21. Abrechnung.....	13
22. Abwesenheitszeiten	13
V. Vertragskommission, Geschäftsstelle	15
23. Vertragskommission	15
24. Geschäftsstelle	15
VI. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelung.....	16
25. Laufzeit des Rahmenvertrages	16
26. Übergangsregelung	16
VII. Schlussbestimmungen	17
27. Sozialdatenschutz	17
28. Salvatorische Klausel.....	17
29. Haushaltsvorbehalt	17
30. Anlagen	17

Anlage A	Protokollnotizen.....	19
	Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer zu den Problempunkten	
	Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen	20
	Erklärung der öffentlichen Seite zum Personalüberhang des Landes Berlin	21
Anlage B	Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag.....	22
Anlage C	Muster-Trägervertrag	27
	Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe	27
Anlagen D	Rahmenleistungsbeschreibungen	35
Anlage D.1	Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII	35
Anlage D.2	Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	40
Anlage D.3	Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII.....	43
Anlage D.4	Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII.....	48
Anlage D.5	Ambulante therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII	59
Anlage E	Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer	80
Anlage F	Nebenkosten-Katalog	81

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin als Vereinigungen der Träger von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe -

Arbeiterwohlfahrt e. V.,

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.,

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

Jüdische Gemeinde zu Berlin,

die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer -

Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugend-
und Sozialhilfe,

im Folgenden „Vertreter der Leistungserbringer“ -

und das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

im Folgenden „Berlin“ -

schließen auf Grundlage der §§ 77 und 78 a ff SGB VIII den nachstehenden Rahmenvertrag.

Präambel

Der Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) beruht auf den gesetzlichen Grundlagen der seit dem 01.01.1999 in Kraft getretenen §§ 78a bis g Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und berücksichtigt die Novellierung des SGB VIII zum 01.10.2005 durch das „Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz“.

Die Vertragspartner haben versucht, den Zielen der gesetzlichen Neuregelung - Dämpfung der Kostenentwicklung in der Jugendhilfe, Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen und Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel - in der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen.

Der Vertrag ist Ausdruck des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien und nimmt diesen Leitgedanken der §§ 78a ff SGB VIII vielfältig auf. Der vorliegende Rahmenvertrag ist das Ergebnis einer lange währenden Diskussion zwischen den Vertragsparteien, den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der privaten Träger, Vertretern der zuständigen Senatsverwaltungen und der Bezirke.

Der Berliner Rahmenvertrag schließt Leistungen und Aufgaben aus dem Geltungsbereich des § 77 SGB VIII mit ein, die nach gleichartigen Regeln und Arbeitsprinzipien erbracht werden. Dem Gedanken der Gleichbehandlung in den Verfahrensregelungen für alle Hilfen und Leistungen unter dem Vertragsdach ist dabei Rechnung getragen worden.

Außerdem wird hiermit die notwendige Orientierung der Leistungsangebote an dem jeweiligen Hilfebedarf der jungen Menschen und ihrer Familien in Verknüpfung mit der fachlichen Haltung und Methodik der Sozialraumorientierung unterstützt.

Der Vertrag beschreibt für beide Anwendungsbereiche - Einrichtungen und Dienste - die Grundsätze und Rahmenbedingungen. Er bildet damit das Regelwerk für die Aushandlung und Vereinbarung der jeweiligen Jugendhilfeleistungen, der Verfahren und Methoden zur Sicherung bzw. Weiterentwicklung der Qualitätsstandards sowie der Leistungsentgelte, die eine angemessene Finanzierung der jeweiligen Jugendhilfeleistungen und der Qualitätsentwicklungsverfahren gewährleisten können.

Für den vorliegenden Anschlussvertrag des BRVJ aus dem Jahre 2003 waren, aufgrund der Haushaltsnotlage Berlins, besondere Anforderungen gestellt worden. Die dort vereinbarten Ziele werden vom BRVJug erfüllt. Durch Anpassung der Leistungsstandards und -strukturen in den Rahmenleistungsbeschreibungen an die fachliche Entwicklung nach der pauschalen Absenkung der Entgelte und die in der Sozialraumorientierung gesammelten Erfahrungen, sollen diese jeweils im Anschluss an die Beschlüsse der Vertragskommission in neue Trägervertragsangebote umgesetzt werden. Die Rahmenleistungsbeschreibungen lassen bei den Leistungserbringern eine flexiblere bedarfsgerechte Organisation der Hilfe zu. Durch die Abkehr von institutionsbezogenen Beschreibungen hin zur Definition funktionaler fachlicher Anforderungen an die Hilfen wird auch den Jugendämtern eine im Einzelfall passgenaue Hilfeentscheidung erleichtert. Es gibt ausreichende Differenzierungsmöglichkeiten nach dem individuellen Hilfebedarf im Hinblick auf die Leistungen einer Einrichtung und deren Entgelte. Der Verhandlungs- und Prüfaufwand ist auf das unabdingbar Notwendige begrenzt worden, um zur Deregulierung und Reduzierung des Verwaltungsaufwandes auf beiden Seiten beizutragen.

Die Geschichte der Jugendhilfe zeigt, dass gesellschaftliche Veränderungen und die Ergebnisse pädagogischer Fachdiskussionen neue fachliche Sichtweisen und Methoden sowie Struktur- anpassungen zur Folge haben müssen. Die Vertragspartner werden deshalb die Erprobung innovativer Ansätze und Modellversuche auch weiterhin unterstützen.

I. Allgemeine Grundlagen

1. Beitrittsverfahren

1.1. Weitere Vereinigungen oder Verbände von Leistungserbringern können durch Vertrag mit Berlin jederzeit diesem Rahmenvertrag beitreten.

1.2. Die Leistungserbringer treten dem Rahmenvertrag durch Abschluss eines mit entsprechendem Zusatz versehenen Trägervertrages nach Abschnitt II bei.

2. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich

2.1. Dieser Rahmenvertrag ist eine Vereinbarung auf Grundlage des § 78f SGB VIII, der im Abschnitt II auch Vorgaben für Inhalt und Form der Trägerverträge enthält. Er regelt den Bereich der Leistungen, die in § 78a Abs.1 SGB VIII aufgezählt sind.

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3)
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19)
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2)
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32)
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27)
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2)
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4)
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt; d. h. die Höhe des angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung richtet sich nach den einschlägigen und für die Jugendämter verbindlichen Ausführungsvorschriften; Tz 17 bleibt unberührt.

2.2. Für die Bereiche der

- a. ambulanten Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27, 29, 30, 31 SGB VIII und - soweit nicht von § 78a Abs. 1 Nr. 4 c) SGB VIII erfasst - auch Leistungen nach § 35 SGB VIII,
- b. ambulanten Eingliederungshilfe für seelische Behinderte nach § 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII,
- c. sozialpädagogischen Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration nach § 13 Abs. 1 und 2 SGB VIII (ambulante und teilstationäre Leistungen der Jugendberufshilfe),
- d. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII,
- e. begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

werden dieser Rahmenvertrag und die Trägerverträge auf der Grundlage des § 77 SGB VIII abgeschlossen. Auch für diese Hilfen gelten alle Regelungen und Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die für die Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII gelten, soweit im Folgenden nichts Gesondertes geregelt wird.

2.3. Weitere Leistungsbereiche der Jugendhilfe, insbesondere auch aus dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII, können auf der Grundlage des § 77 SGB VIII auf Beschluss der Vertragskommission in diesen Rahmenvertrag aufgenommen werden.

2.4. Leistungen nach § 21 Satz 2 SGB VIII bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht werden in einer im Einzelfall geeigneten Wohnform und nicht in einer gesonderten Einrichtung erbracht, soweit die Vertragskommission nicht ein anderes Verfahren beschließt.

3. Schiedsstellenverfahren

Soweit der Bereich der in § 78a Abs. 1 SGB VIII genannten Leistungen betroffen ist, ist bei Streit- und Konfliktfällen im Sinne des § 78g SGB VIII die nach der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g des SGB VIII vom 5. August 1999 (GVBl. S. 480) in der jeweils geltenden Fassung eingerichtete Schiedsstelle zur Entscheidung anzurufen.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass die Schiedsstelle - eine Bereitschaft der Mitglieder der Schiedsstelle vorausgesetzt - auch für den auf Grundlage des § 77 SGB VIII geregelten Bereich in entsprechender Weise tätig ist.

4. Zuständigkeiten

Der Abschluss des Rahmenvertrages ist eine Aufgabe der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung (§ 36 AG KJHG i. V. m. § 86 SGB VIII). Sie nimmt im Übrigen die Zuständigkeiten der Hauptverwaltung in der weiteren Umsetzung des Rahmenvertrages wie den Abschluss von Trägerverträgen einschließlich der Beitritte nach Tz 1.2. wahr (§ 49 Abs. 2 AG KJHG). Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung beteiligt die Bezirke an den Entgeltverhandlungen. Der Abschluss des Einzelfallvertrages nach Tz 6.1.3. ist Aufgabe des jeweils örtlich zuständigen Jugendamtes.

5. Jugendhilfeplanung

Die Leistungserbringer arbeiten mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung sowie den Jugendämtern der Bezirke als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zusammen. Die Steuerungsverantwortung im Sinne des § 36a SGB VIII liegt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Vertragssystematik

6.1. Das Vertragsgefüge im Rahmen der §§ 77 und 78a ff SGB VIII besteht aus diesem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII, aus Trägerverträgen nach § 78b SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen) und aus Einzelfallverträgen. Die örtlich zuständigen Jugendämter können ergänzende Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern schließen, soweit diese nicht von den Vorgaben der in Satz 1 genannten Vereinbarungen abweichen (vgl. § 49 AG KJHG).

6.1.1. Der Rahmenvertrag beschreibt die übergreifenden Grundlagen und Verfahrensregelungen für die Trägerverträge nach Tz 6.1.2. und die Einzelfallverträge nach Tz 6.1.3.

6.1.2. Die Trägerverträge sind angebotsbezogene Verträge für die einzelnen Einrichtungen und Dienste und beschreiben die konkreten Bedingungen für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungserbringer. Mit den Trägerverträgen werden jeweils die Leistung, die Qualitätsentwicklung und das sich daraus ergebende Entgelt vereinbart.

6.1.3. Durch Einzelfallverträge mit dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung verpflichten sich die Leistungserbringer, die unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII) ausgewählt worden sind, zur Durchführung der Leistung im Einzelfall im Rahmen dieses Vertrages und zu den Bedingungen des Trägervertrages.

Sie verpflichten sich damit

- in den Fällen, in denen gesetzlich eine Hilfeplanung vorgesehen ist, nach § 36 SGB VIII,
- in den anderen Fällen in entsprechender einzelfallbezogener Abstimmung zwischen den Beteiligten, ihre Leistung zu erbringen und an der Weiterentwicklung der Hilfeplanung bzw. der individuellen Entwicklungsplanung mitzuarbeiten.

Das Jugendamt verpflichtet sich damit gegenüber dem Leistungserbringer zur Übernahme der Kosten der Leistung an Stelle des Leistungsberechtigten; ein Auftragsverhältnis zwischen Berlin und Leistungserbringer entsteht hierdurch nicht.

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden Vereinbarungen mit dem Träger über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen.

6.2. Eine Verpflichtung Berlins zur Belegung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Leistungserbringer folgt aus dem Rahmenvertrag und den Trägerverträgen nicht.

6.2.1. Die Übernahme der Kosten setzt in jedem Falle voraus, dass die Leistungserbringer zuvor einen entsprechenden Trägervertrag mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach Tz 6.1.2. gemäß den Regelungen des Rahmenvertrags abschließen (vgl. Tz 7).

Ergänzende und abweichende Abreden über Preise sind nur zulässig, wenn zuvor eine Zustimmung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung eingeholt wurde.

6.3. Bei Neuabschluss von Trägerverträgen, die vorrangig für den örtlichen Bedarf eines Jugendamtes abgeschlossen werden, ist diesem vor Vertragsabschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

7. Abschlussvoraussetzungen

7.1. Der Abschluss eines Trägervertrages setzt voraus, dass der Leistungserbringer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der von ihm angebotenen Leistungen geeignet ist (§ 78 b Abs. 2 SGB VIII). Der Leistungserbringer muss die Gewähr für eine den Zielen des SGB VIII (vgl. insb. §§ 1 und 9 SGB VIII) und AG KJHG (vgl. § 3) entsprechende Leistungserbringung bieten. Wenn darüber hinaus die Voraussetzungen des § 78c, insbesondere des Abs. 1 Satz 3 SGB VIII erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Abschluss eines Trägervertrages.

Leistungserbringer haben die Verpflichtungen gemäß §§ 8a Abs. 2 und 72a SGB VIII einzuhalten (s. Anlage E).

7.2. Voraussetzungen für den Abschluss eines Einzelfallvertrages sind, dass es sich um Leistungen handelt, die Berlin nach § 79 SGB VIII zu gewährleisten hat, und dass zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und dem Leistungserbringer ein Trägervertrag für die angebotene Leistung abgeschlossen wurde. Ausnahmen von der zuletzt genannten Voraussetzung im Rahmen des § 78b Abs. 3 SGB VIII sind im Einzelfall möglich. Soweit in diesem Rahmenvertrag oder in dessen Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist, erfordert der Abschluss eines Einzelfallvertrages zudem die vorherige Feststellung des Anspruchs und des Bedarfs im Rahmen des Hilfeplanverfahrens.

II. Trägervertrag

8. Bestandteile des Trägervertrages

8.1. Der Trägervertrag als Vereinbarung nach § 78b SGB VIII muss

- a. Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots (Leistungsvereinbarung),
- b. differenzierte Entgelte für das Leistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- c. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots sowie über geeignete Maßnahmen zu seiner Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

regeln.

Soweit hierüber bereits Vereinbarungen in diesem Rahmenvertrag getroffen worden sind, nimmt er auf diese inhaltlich Bezug.

Wenn das Leistungsspektrum eines Leistungserbringers unterschiedliche Hilfearten beinhaltet, können diese in einem Trägervertrag zusammengefasst werden. Für die Trägerverträge sind die Vordrucke gemäß Anlage C zu verwenden.

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung stellt sicher, dass die Jugendämter und die Vertreter der Leistungserbringer über die abgeschlossenen Trägerverträge informiert werden.

9. Leistungsvereinbarung

9.1. Die Leistungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf der Vorlage einer verbindlichen Beschreibung des Leistungsangebotes durch den Leistungserbringer auf der Grundlage der Rahmenleistungsbeschreibungen (Anlage D).

Die Leistungsvereinbarung enthält die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

- a. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- b. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
- c. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- d. die Qualifikation des Personals,
- e. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

9.2. Soweit eine besondere Leistungsverpflichtung des Leistungserbringers bestehen soll, ist dies in die Vereinbarung mit aufzunehmen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

9.3. Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung für erlaubnispflichtige Einrichtungen setzt grundsätzlich die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII voraus. Die Erteilung einer Betriebserlaubnis beinhaltet keine Verpflichtung des Landes Berlin zum Abschluss eines Trägervertrages.

10. Entgeltvereinbarung

10.1. Die Entgeltvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Die Entgelte sind prospektiv zu vereinbaren. Sie müssen leistungsgerecht sein und bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eine kontinuierliche bedarfsgerechte Hilfe sicherstellen.

10.2. Das Entgelt kann grundsätzlich in folgenden Formen vereinbart werden:

- a. Tagessatz
- b. Fachleistungsstundensatz
- c. Fallpauschalen

Die Vertragskommission kann davon Ausnahmen und darüber hinaus andere Entgeltformen für einzelne Leistungen beschließen.

Der Leistungserbringer hat unterschiedliche Leistungsbereiche jeweils wirtschaftlich zu trennen.

10.3. Ein nachträglicher Gewinn- und Verlustausgleich erfolgt nicht.

11. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

11.1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Bestandteil des Trägervertrages. Sie beruht auf einer Qualitätsbeschreibung des Leistungserbringers auf der Grundlage der Rahmenvorgaben gemäß Anlage B sowie auf der jeweiligen Rahmenleistungsbeschreibung.

11.2. Die Bewertung der Qualität erfolgt im Dialog. In den Rahmenvorgaben sind die Grundsätze und Maßstäbe dafür und das Dialogverfahren beschrieben. Einvernehmliche Änderungen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ohne Auswirkungen auf den übrigen Trägervertrag sind während der Laufzeit nach Tz 14 möglich.

12. Erstvereinbarung

12.1. Bei Inbetriebnahme einer Einrichtung/eines Dienstes muss mit einem Leistungserbringer innerhalb von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen der Trägervertrag zwischen Berlin und dem Leistungserbringer geschlossen werden. Zu diesen Verhandlungen soll erst aufgefordert werden, wenn innerhalb einer Vorphase eine Verständigung über die zu erbringende Leistung und die Qualitätsentwicklung erreicht worden ist und der Leistungserbringer eine für die Entgeltermittlung geeignete Kalkulation vorlegt. Kommt innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen nach schriftlicher Aufforderung zu Verhandlungen kein Trägervertrag zustande, kann die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII angerufen werden.

12.2. Als Erstvereinbarung in diesem Sinne gilt auch, wenn wegen struktureller und konzeptioneller Änderungen des Leistungsangebotes die Leistung und die Qualitätsentwicklung neu zu vereinbaren sind. Die Vereinbarung des Entgelts basiert auf einer vom Leistungserbringer zu erstellenden Kalkulation, welche die Gegebenheiten aus dem vorherigen Betrieb der Einrichtung - soweit vorhanden und übertragbar - in die neue Kalkulation mit einbezieht.

13. Kündigungen und Neuverhandlungen

13.1. Wird der Trägervertrag gekündigt und soll ein neuer Trägervertrag abgeschlossen werden, gilt Tz 12.1. entsprechend. Jede Kündigung eines der Bestandteile des Trägervertrages gilt stets als Kündigung des gesamten Trägervertrages. Wurden in einem Trägervertrag unterschiedliche Leistungsbereiche zusammengefasst, kann sich eine Kündigung auch nur auf den in der Kündigung bezeichneten Leistungsbereich beschränken. Dann gelten alle Vertragsbestandteile (Tz 8) für diesen Leistungsbereich als gekündigt.

13.2. Eine Neuverhandlung der Trägerverträge vor Ablauf der Laufzeit können Berlin oder der Leistungserbringer nur verlangen, wenn

- a. ein Sachverhalt gemäß § 78d Abs. 3 SGB VIII vorliegt,
- b. sich der Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen verändert,
- c. Sachverhalte vorliegen, die eine Überprüfung und Änderung der Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung erforderlich machen.

Sofern beide Vertragspartner mit der Beschränkung einverstanden sind, kann sich die Neuverhandlung auch auf einzelne Positionen des Trägervertrages beziehen. In diesen Fällen werden die unveränderten Positionen des gekündigten Trägervertrages in den neuen Vertrag übernommen.

Die Tz 12.1. und 13.1. finden entsprechende Anwendung.

14. Wirksamkeit der Trägerverträge

14.1. Trägerverträge treten mit dem Tage ihres Abschlusses in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

14.2. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit von Trägerverträgen auf der Grundlage von Entscheidungen der Schiedsstelle richtet sich nach § 78d Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB VIII. Im Übrigen sind rückwirkende Vereinbarungen nicht zulässig.

14.3. Während der Laufzeit der Trägerverträge erfolgt eine pauschale Entgeltanpassung jeweils gemäß den Beschlüssen der Vertragskommission, ohne dass es hierüber einer gesonderten Vereinbarung bedarf. Die über dieses Anpassungsverfahren ermittelten Entgelte werden den Leistungserbringern und den Jugendämtern rechtzeitig vor Inkrafttreten der Entgeltänderung unter Bezugnahme auf die zugrundeliegende Entgeltvereinbarung und Nennung des Fortschreibungszeitraums schriftlich mitgeteilt.

15. Vertragsverletzungen

15.1. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Leistungserbringer dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den Leistungserbringer zu einer Stellungnahme auf. Die Verbände sollen von ihren Trägern beteiligt werden. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme soll angemessen sein und mindestens zwei Wochen betragen. Der Leistungserbringer hat so die Möglichkeit darzulegen, dass er seine Verpflichtungen einhält. Liegen danach weiterhin begründete Anhaltspunkte für konkrete andauernde oder wiederholte Pflichtverletzungen vor, kann sich die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung vor Ort von der Erfüllung der vereinbarten Qualitätskriterien überzeugen. Werden diese Verstöße nicht innerhalb einer weiteren angemessenen Frist ausgeräumt, kann Berlin den Trägervertrag kündigen.

15.2. Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Jugendamt dauernd oder wiederholt gegen Verpflichtungen entsprechend den Vorgaben des Rahmen- oder Trägervertrages verstößt, fordert die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung das entsprechende Jugendamt zu einer Stellungnahme auf.

15.3. Soweit die Vertragsparteien darüber hinaus weitergehende Rechte geltend machen können, bleiben diese - wie auch die Rechte der Leistungsempfänger gegenüber den Leistungserbringern - unberührt. Dieses gilt auch für die Rechte aus § 59 SGB X.

III. Entgelt

16. Entgeltdifferenzierung

Die Entgelte werden wie folgt gesondert ermittelt und differenziert in

- a. Leistungsentgelt (Entgeltanteil für das Leistungsangebot, in dem alle über b. und c. hinausgehenden Bestandteile des Entgeltes ausgewiesen sind),
- b. Nebenkosten (pauschalierter Entgeltanteil für die in der Entgeltvereinbarung aufgeführten Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII).
- c. Investitionsentgelt (Entgeltanteil für betriebsnotwendige Investitionen, bestehend aus den unter Tz 18 aufgeführten Kostenpositionen).

17. Leistungsentgelt

17.1. Das Leistungsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Personal- und Sachaufwendungen für:

- Leitung
- Fachkräfte
- andere Beschäftigte
- Honorare
- Personalnebenkosten
- Aufwand für Lebensmittel
- Aufwand für Energie/Betriebskosten
- Wirtschaftsbedarf
- Betreuungsbedarf einschl. therapeutischer Bedarf
- Verwaltungsbedarf
- Steuern (ggf. einschl. der Umsatzsteuer), Abgaben, Beiträge, Versicherungen
- Mietausfall
- Arbeitsmaterial, Halb- und Fertigprodukte, Berufsbekleidung und Werkzeug, Einschreib- und Prüfungsgebühren sowie überbetriebliche Ausbildungsteile, die nach Auskunft der Innung zwingend vorgeschrieben sind, weitere vorgeschriebene externe Veranstaltungen zur Berufsausbildung in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe

17.2. Übrige Leistungen (pauschalierter Entgeltanteil gemäß Tz 16.b. — Anlage F, Nebenkosten A-Teil) nach § 78a Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 39 SGB VIII:

- Bekleidungsersatzpauschalen für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- Reisezuschuss/Ferienmaßnahme
- sonstige persönliche Ausstattung (Koffer, Reisetasche usw.)
- Fahrgelder
- Schulmaterialien
- Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge, Hobby)
- Kosten für Klassen- und Kita-Fahrten, Projektstage, Vereinsfahrten usw. (soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz übersteigen)
- Barbeiträge für Minderjährige, die in Einrichtungen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme/ sozialpädagogische Krisenintervention) untergebracht sind

17.3. Daneben werden folgende Leistungen vom Kostenträger der Jugendhilfe gesondert erbracht oder können erbracht werden (Anlage F, Nebenkosten B-Teil).

17.4. Die Höhe der Vergütung für Leistungsempfänger von Angeboten nach § 13 Abs. 2 SGB VIII wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung festgelegt und nebst Sozialversicherungsbeitrag von den Jugendämtern zusätzlich zum Leistungsentgelt gezahlt. Im Übrigen sind mit dem Leistungsentgelt alle direkten und indirekten Kosten der berufsbildenden Maßnahme abgedeckt.

18. Investitionsentgelt

18.1. Das Investitionsentgelt ermittelt sich aus den folgenden, für die vereinbarte Leistung notwendigen Aufwendungen:

- a. Abschreibungen für die Abnutzung von Gebäuden, Außenanlagen, technischen Anlagen und sonstigen Anlagegüter
- b. Fremdkapitalzinsen für Investitionsvorhaben gem. Tz 18.5.
- c. Instandhaltungs- und Wartungskosten
- d. Miete, Pacht, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Einer verlangten Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Aufwendungen für Investitionsmaßnahmen über die allgemein vereinbarten Fortschreibungsraten hinaus braucht Berlin nur zuzustimmen, wenn es den Investitionsmaßnahmen vorher zugestimmt hat oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind.

18.2.1. Mieten, Pachten, Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude, sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter und Leasinggebühren dürfen das ortsübliche Niveau nicht überschreiten. Vor Unterzeichnung oder bei wesentlichen Änderungen von Verträgen mit der Folge einer Erhöhung des Entgeltanteils für betriebsnotwendige Investitionen, ist die vorherige Zustimmung Berlins einzuholen. Andernfalls können diese Aufwendungen nicht im Investitionsentgelt berücksichtigt werden.

18.2.2. Die Nutzung eines gemieteten, gepachteten oder geleasteten Anlagegutes schließt das gleichzeitige Eigentum an diesem Gegenstand aus. Soweit Gebäude und Grundstücke vom Leistungserbringer genutzt werden, die im Eigentum einer anderen natürlichen oder juristischen Person stehen, welche wirtschaftlich mit dem Leistungserbringer konzernähnlich verbunden ist, kann die Zustimmung Berlins auch von der Erbringung besonderer Nachweise abhängig gemacht werden, aus denen hervor geht, dass die konzernähnliche Verbindung nicht zu Lasten des Landeshaushaltes geht.

Eine konzernähnliche Verbindung liegt dann vor, wenn ein an der Überlassung beteiligter Vertragspartner Einfluss auf die aufgrund des Rahmenvertrages finanzierte Tätigkeit nehmen kann. Ein solcher Einfluss kann durch Mitgesellschafter, Miteigentümer oder in anderer Weise durch Satzung oder Gesellschaftervertrag abgesichert sein.

18.3. Für Instandhaltung/Instandsetzung wird im Entgelt eine Pauschale je Belegungstag berücksichtigt. Die Höhe wird von der Vertragskommission für jeweils 3 Jahre festgelegt. Die Pauschale kann nach Einrichtungstyp und Gebäudeart differenziert werden.

Nicht benötigte Beträge sind in eine zweckgebundene Rücklage einzustellen. Über die Verwendung der Beträge ist ein Nachweis zu führen. Reichen die Pauschale und die zweckgebundenen Rücklagen zur Deckung der tatsächlichen Aufwendungen für Instandhaltung/Instandsetzung nicht aus, so können auf Antrag des Leistungserbringers unter Vorlage des Nachweises höhere Aufwendungen im Entgelt berücksichtigt werden.

18.4. Die Abschreibungen werden in gleichen Jahresraten (lineare Abschreibung) auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt, die um Förderungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 78c Abs. 2 Satz 4 SGB VIII gemindert werden. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um Wertverbesserungen fortzuschreiben, soweit es sich um aktivierungspflichtigen Aufwand handelt.

Die folgende Nutzungsdauer und die sich daraus ergebenden Abschreibungssätze gelten als angemessen.

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Betriebsgebäude	50	2,0
Außenanlagen	25	4,0
Maschinen und Werkzeuge	8	12,5
EDV-Anlagen	5	20,0
Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	10	10,0
Kraftfahrzeuge	5	20,0
Haustechnische Anlagen (Heizungsanlagen, Klimaanlage, Aufzüge)	10	10,0

Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines Anlagegegenstandes z. B. durch die technische Entwicklung oder im Falle einer mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmten Aufgabenänderung der Einrichtung, so können im Einzelfall auch höhere als die vorgenannten Abschreibungssätze anerkannt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

18.5. Das eingesetzte Eigenkapital wird grundsätzlich nicht verzinst. Betriebsmittelzinsen werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen im Entgelt anerkannt. Für mit der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung abgestimmte Investitionsvorhaben sind Kreditzinsen berücksichtigungsfähig.

19. Entgeltermittlung und Entgeltberechnung

19.1. Bei der Neuverhandlung eines Entgeltes ist der Leistungserbringer verpflichtet, der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung seine Kosten plausibel und transparent zu erläutern. Alle Entgeltanteile (Personalkosten, betriebsnotwendige Investitionen sowie die übrigen Sachkosten) werden einrichtungsbezogen und im notwendigen Umfang verhandelt und vereinbart. Die Entgelte im ambulanten Leistungsbereich werden auf Basis der Beschlüsse der Vertragskommission vereinbart.

19.2. Im stationären und teilstationären Bereich werden die Entgelte nach Belegungstagen berechnet. Für den Bereich der stationären Hilfen und der Jugendberufshilfe wird dabei von 365 Tagen pro Platz und Jahr ausgegangen, bei den Tagesgruppen von 237 jährlichen Öffnungstagen.

20. Bewirtschaftung und Erträge

20.1. Die Leistungserbringer bewirtschaften die sich aus den eingenommenen Entgelten ergebenden Budgets unabhängig von der Höhe einzelner Kostenpositionen, jedoch nach Leistungsbereichen getrennt.

20.2. Erträge, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der vereinbarten Leistung durch Hilfe oder Mitwirkung des in den Entgelten enthaltenen Personals erzielt werden, oder in einem sachlichen Zusammenhang mit in den Entgelten enthaltenen Kosten stehen, sind grundsätzlich entgeltmindernd anzusetzen.

20.3. Bei Einrichtungen der Jugendberufshilfe gilt Tz 20.2. auch dann, wenn die dortigen Erträge oder Einnahmen an einem anderen Ort oder in anderen Betrieben erzielt und erfasst werden. Bei nachgewiesenem Bedarf können die Erträge auf entsprechenden Antrag zur Verbesserung des Einrichtungsstandards verwendet werden. Darüber ist ein gesonderter Nachweis zu führen.

IV. Leistungsabrechnung

21. Abrechnung

Für alle entgeltfinanzierten Leistungen erfolgen monatliche Zahlungen des zuständigen Jugendamtes in Form von pauschalierten Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Kosten.

Die Leistungen der Leistungserbringer werden mit dem Kostenträger der Jugendhilfe einzelfallbezogen in der Regel monatlich abgerechnet. In Ausnahmefällen können zwischen dem Leistungserbringer und dem Kostenträger für die Abrechnung auch längere Zeiträume vereinbart werden. Aus der Rechnung müssen die Personen, für die der Kostenträger die Kosten übernimmt, die in Ansatz gebrachten Beträge und die konkreten zeitlichen Angaben zur Leistung ersichtlich sein. Für die Rechnungslegung im stationären und teilstationären Bereich gelten der Aufnahme- und Entlassungstag als je ein Belegungstag.

Für Tagesgruppen dürfen nur die Öffnungstage in Rechnung gestellt werden.

22. Abwesenheitszeiten

22.1. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, das zuständige Jugendamt

- von der Abwesenheit eines in einer Einrichtung Betreuten über den 3. Tag hinaus zu informieren und alle An- und Abwesenheitstage zu dokumentieren,
- im ambulanten Leistungsbereich darüber zu informieren, wenn drei Termine nicht zustande gekommen sind und die erbrachten Leistungen und Terminausfälle zu dokumentieren.

22.2. Als vorübergehende Abwesenheit, während der das vereinbarte Entgelt weitergezahlt wird, gilt:

- a. Krankenhausbehandlung, eine Kur oder Rehabilitationsmaßnahme oder Untersuchungshaft für längstens 3 Monate
- b. Abwesenheit während der gesetzlichen Schulferien - soweit nicht zu den Personensorgeberechtigten beurlaubt
- c. Abwesenheit aus Anlass eines Urlaubs für längstens 30 Tage innerhalb eines Kalenderjahres (ohne Wochenendbeurlaubung) - soweit nicht zu den Personensorgeberechtigten beurlaubt
- d. ungenehmigtes Verlassen der Einrichtung von Minderjährigen bis zum 14. Tag. Nach Rückkehr und nachfolgendem erneuten ungenehmigten Verlassen beginnt die Frist erneut.
- e. ärztlich bescheinigte Krankheit, soweit es sich um Angebote ohne Unterbringung (z. B. Tagesgruppen, Jugendberufshilfe) handelt
- f. ausbildungsbedingte Abwesenheiten in Einrichtungen der Jugendberufshilfe (z. B. Praktikum) für längstens drei Monate
- g. wenn im Einzelfall nach Einschätzung des zuständigen Jugendamtes sonstige triftige Gründe vorliegen

22.3. Bei Beurlaubungen zu den Personensorgeberechtigten oder anderen Erziehungsberechtigten im Rahmen von stationären Leistungen, die einen Beköstigungssatz enthalten, und die im Hilfeplanverfahren selbst oder mit dem Jugendamt gesondert vereinbart werden, ist vom Leistungserbringer für den entsprechenden Beurlaubungszeitraum der Lebensunterhalt sicher zu stellen. Pro Beurlaubungstag ist an die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten dafür ein Betrag von $\frac{1}{30}$ (ein Dreißigstel) des jeweiligen maßgeblichen Eckregelsatzes nach § 27 SGB XII der entsprechenden Altersgruppe ausbezahlt. Soweit es sich um die Beurlaubung von Volljährigen handelt, ist diesen die Lebensunterhaltsleistung ausbezahlt.

22.4. Wenn in Einrichtungen der Jugendberufshilfe bei einer Schwangeren der gesetzliche Mutterschutz beginnt, gilt die Maßnahme (Berufsvorbereitung oder Ausbildung) zunächst als unterbrochen und das vereinbarte Entgelt wird nicht weitergezahlt. Sofern sie unmittelbar nach Ablauf des Mutterschutzes wieder aufgenommen wird, ist eine vorübergehende Überbelegung zulässig.

22.5. Abwesenheitstage in teilstationären Einrichtungen (Tagesgruppen, Einrichtungen der Jugendberufshilfe u. a.) werden generell bei der Entgeltberechnung durch einen prozentualen Abschlag auf das Entgelt berücksichtigt. Die Höhe der prozentualen Minderung wird in der Vertragskommission beschlossen.

22.6. Die Regelungen 22.2. bis 22.5. treffen im ambulanten Leistungsbereich nicht zu. Die in Tz 22.1. genannten drei Termine gelten als erbrachte Leistung und werden entsprechend vergütet.

V. Vertragskommission, Geschäftsstelle

23. Vertragskommission

23.1. Der paritätisch zu besetzenden Vertragskommission gehören mit Sitz und Stimme je sieben Vertreter Berlins und der Vertreter der Leistungserbringer an. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege benennen der Geschäftsstelle sechs Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sowie die Vereinigungen anderer Leistungserbringer ein Mitglied und Stellvertretung. Die Hinzuziehung von weiteren, nicht stimmberechtigten sachverständigen Personen zu den Sitzungen der Vertragskommission und ihrer Ausschüsse ist zulässig. Die Kommission kann einen Gaststatus gewähren. Die Vertragskommission kann durch einstimmigen Beschluss die Anzahl ihrer Mitglieder und ihre Zusammensetzung ändern.

23.2. Die Vertragskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Vertragspartner angehören. Der Vorsitz der Kommission wechselt zwischen den Vertretern der Leistungserbringer und Berlin.

23.3. Die Vertragskommission kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Ausschüsse bilden.

23.4. Zu den Aufgaben der Vertragskommission zählen insbesondere

- a. Grundsatzangelegenheiten bezüglich der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung;
- b. Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen;
- c. Festlegung von Fortschreibungsraten für Entgelte;
- d. Regelungen zur Pauschalierung von Entgelten und Richtwerten für einzelne Kostenarten und -gruppen;
- e. die in diesem Vertrag gesondert genannten Kompetenzen.

23.5. Die Beschlüsse der Vertragskommission treten vierzehn Tage nach Zugang des Beschlusstextes bei den Kommissionsmitgliedern in Kraft.

Die Mitglieder der Vertragskommission haben das Recht, innerhalb dieser Frist vom Beschluss zurückzutreten, der damit unwirksam wird. Rücktritte sind schriftlich zu begründen.

Für die übrigen Leistungserbringer geschieht dies durch die jeweilige Vereinigung.

Die von der Vertragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben gefassten Beschlüsse sind für alle Leistungserbringer und die Bezirke verbindlich. Über ihre Veröffentlichung entscheidet die Vertragskommission jeweils per Beschluss.

23.6. Die Vertragskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreter der Leistungserbringer und die Mehrheit der Vertreter Berlins anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

24. Geschäftsstelle

24.1. Die Vertragskommission unterhält eine Geschäftsstelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Der Geschäftsstelle obliegen die gesamten organisatorischen Tätigkeiten für die Vertragskommission. Einzelheiten bezüglich der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsstelle werden in der Geschäftsordnung der Vertragskommission geregelt.

24.2. Die Kosten der Geschäftsstelle tragen Berlin und die Vertreter der Leistungserbringer je zur Hälfte.

VI. Laufzeit des Rahmenvertrages, Übergangsregelung

25. Laufzeit des Rahmenvertrages

25.1. Dieser Rahmenvertrag gilt ab dem Zeitpunkt der Unterschrift zwischen den Vertragspartnern. Im Verhältnis zu den zu einem späteren Zeitpunkt beitretenden Vereinigungen oder Verbänden von Leistungserbringern gilt der Rahmenvertrag ab dem Zeitpunkt des Beitritts. Der Rahmenvertrag ist zu veröffentlichen.

25.2. Dieser Rahmenvertrag hat eine unbefristete Laufzeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung durch einen Vertragspartner berührt den Bestand des Rahmenvertrages für die übrigen Vertragspartner nicht.

26. Übergangsregelung

26.1. Die Trägerverträge über Leistungen, die gemäß dem BRVJ vom 05.05.2003 in Verbindung mit der Übergangsvereinbarung vom 22.11.2005 auf der Grundlage neuer Rahmenleistungsbeschreibungen abgeschlossen wurden, behalten über den 31.12.2006 hinaus weiter Gültigkeit, wenn der Leistungserbringer dem BRVJug beiträgt.

Trägerverträge für Leistungen, für die noch keine neue Rahmenleistungsbeschreibung von der Vertragskommission Jugend beschlossen wurde, gelten über den 31.12.2006 bis zum Abschluss neuer Trägerverträge fort, sofern der Leistungserbringer dem BRVJug beiträgt.

Leistungserbringer mit Angeboten, für die ab 01.01.2007 neue Rahmenleistungsbeschreibungen gelten, können einen Trägervertrag innerhalb des 1. Quartals mit Wirkung zum 01.01.2007 abschließen. Spätestens mit Abschluss des Trägervertrages treten diese Leistungserbringer dem BRVJug bei.

§ 78d SGB VIII bleibt in seinem Geltungsbereich von den vorstehenden Regelungen unberührt.

26.2. Beschlüsse der Vertragskommission, die auf Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages gefasst wurden und als Anlagen diesem Rahmenvertrag beigefügt sind, gelten unmittelbar fort.

26.3. Im Übrigen ersetzt dieser Rahmenvertrag in Gänze den BRVJ vom 05.05.2003 einschließlich des Übergangsvertrages vom 22.11.2005.

26.4. Abweichend von Tz 1.2. gelten für den Übergang vom bisherigen BRVJ zum BRVJug folgende Beitrittsregelungen:

26.4.1. Die jeweiligen Leistungserbringer der Einrichtungen und Dienste, die von Tz 26.1. Sätze 1 und 2 erfasst werden, treten dem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem jeweiligen Verband rechtsverbindlich bis zum 31.03.2007 bei. Eine entsprechende Übersicht stellen die Vertreter der Leistungserbringer der Geschäftsstelle der Vertragskommission zur Verfügung. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Vertreter der Leistungserbringer selbst als Leistungserbringer tätig werden. In diesen Fällen gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages einschließlich der Regelungen nach Tz 26.1. und 26.3. unmittelbar.

26.4.2. Leistungserbringer, die nicht durch eine Vereinigung vertreten sind, werden von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung nach Rahmenvertragsabschluss zum Beitritt aufgefordert, sofern sie nicht durch Abschluss eines mit entsprechendem Zusatz versehenen Trägervertrages nach Tz 8 beitreten.

Im Übrigen bleiben die Regelungen über den Beitritt nach Tz 1 unberührt.

26.5 Die Entgeltfortschreibungsrate zur Berücksichtigung von Personal- und Sachkostensteigerungen wird für das Jahr 2008 auf 2,0 % und für das Jahr 2009 auf 1,5 % festgesetzt. Änderungen in Tarifverträgen des Landes Berlin ab 2010, die über eine Abweichung von 0,5 % hinausgehen, sind vergütungsrelevant. Über eine entsprechende Anpassung der Entgelte entscheidet die Vertragskommission nach Tz 23.4.

VII. Schlussbestimmungen

27. Sozialdatenschutz

Die Leistungserbringer stellen sicher, dass der Schutz von Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in entsprechender Weise gewährleistet wird (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).

28. Salvatorische Klausel

28.1. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine möglichst ähnliche, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechende, gültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag.

28.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

29. Haushaltsvorbehalt

Sofern haushaltsgesetzliche Regelungen den Einrichtungen Berlins Einsparungen im Personal- und Sachkostenbereich auferlegen, wird über eine angemessene Umsetzung auch im Bereich der entgeltfinanzierten Dienste und Einrichtungen verhandelt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass in diesen Verhandlungen die Auswirkungen auf Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung zu berücksichtigen sind.

30. Anlagen

Sämtliche beigefügte Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrages.

Erklärungsfrist:

Die Vertragsparteien erklären sich bis zum 22.12.2006 zu den Entgeltfortschreibungsraten für 2008 und 2009. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn alle Vertragspartner der Tz. 26.5. zugestimmt haben.

Berlin, den **15. Dezember 2006**

H. W. Pollmann

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e.V.

Fischler

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.

O. Menninger

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V.

A. Bode

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e.V.

T. Dane

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

A. Lossin

Jüdische Gemeinde zu Berlin

C. Patze

Verband privater Träger der freien Kinder- und Jugend- und Sozialhilfe

Thomas Härtel

Land Berlin - Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Anlagen zum Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug)

Anlage A Protokollnotizen

Zu Tz 18. Zur Berücksichtigung der Kostenarten „Eigenkapitalzinsen“ und „Abschreibungen“ haben die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer eine einseitige Erklärung abgegeben.

Zu Tz 18. Im Berliner Rahmenvertrag ist die Finanzierung von Vorlaufkosten nicht geregelt. Um den Einrichtungsträgern eine perspektivische Sicherheit bei der Kostenübernahme zu geben, besteht zu den Vorlaufkosten sowie bei Kosten für Umbaumaßnahmen, Trägerwechsel und Schließungskosten noch Klärungsbedarf.

Zu Tz 18.3. Instandhaltung/Instandsetzung
Bis zur erstmaligen Ermittlung der Pauschalen durch die Vertragskommission werden in den Entgelten einrichtungsbezogene Pauschalen auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre berücksichtigt.

Erklärung der Vertreter der Leistungserbringer zu den Problempunkten Eigenkapitalverzinsung und Abschreibungen

Das Anliegen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin sowie der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer ist es, eine die Leistungsfähigkeit der Einrichtungsträger gewährleistende Finanzierung sicherzustellen. Zum Vereinbarungsergebnis hinsichtlich der Zinsen und Abschreibungen (Tz 18.5. und 18.4. des Rahmenvertrages) geben die Vertreter der Leistungserbringer folgende Erklärung ab:

Eigenkapitalverzinsung

Die Eigenkapitalverzinsung dient der Kompensation von Inflationsverlusten und stellt einen finanziellen Ausgleich dafür dar, dass der Träger der Einrichtung eigenes Kapital nicht anderweitig anlegt, sondern es als Ersatz für Fremdkapital für betriebliche Investitionen einsetzt. Dies kommt sowohl dem Kostenträger als auch dem Einrichtungsträger zugute, da die Belastung des Betriebsvermögens sowie der Entgelte mit Fremdkapitalzinsen vermieden wird.

Abschreibungen

Nach betriebswirtschaftlichem Verständnis dienen Abschreibungen der Finanzierung künftiger Ersatzinvestitionen. Die Substanzsicherung einer Einrichtung, d. h. die Möglichkeit der Erneuerung der Einrichtung auf entsprechendem Leistungsniveau, auch bei veränderten preislichen und technisch-wirtschaftlichen Voraussetzungen, ist nur gewährleistet, wenn die Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten errechnet und in die Kalkulation sowie Vereinbarung der Entgelte einbezogen werden.

Die Vertreter der Leistungserbringer weisen darauf hin, dass der Grundsatz der Eigenkapitalverzinsung sowie der Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten volks- wie betriebswirtschaftlich geboten sind.

Die Vertreter der Leistungserbringer sind der Auffassung, dass nach Inkrafttreten des Rahmenvertrages in der Vertragskommission eine einvernehmliche Regelung zur Frage der Eigenkapitalverzinsung und der Möglichkeit von Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungswerten getroffen werden sollte und der Rahmenvertrag entsprechend anzupassen ist.

Erklärung der öffentlichen Seite zum Personalüberhang des Landes Berlin

Das Land Berlin erwartet, dass die Leistungserbringer bei Personalbedarf in den Einrichtungen und Diensten in Zusammenarbeit mit der Landesbehörde Zentrales Personalüberhangmanagement(ZeP) prüfen, inwieweit Personalüberhangkräfte des Landes Berlin übernommen werden können. Die Regularien zur Übernahme dieses Personals werden zwischen dem jeweiligen Leistungserbringer und dem ZeP vereinbart.

Anlage B

Rahmenvorgaben für die Leistungs- und Qualitätsbeschreibung des Trägers als Grundlage für den Trägervertrag

Teil A Träger

1. Name
2. Rechts-/Organisationsform
3. Grundsätzliches Selbstverständnis
4. Leistungsspektrum
5. Einrichtungen/Dienste

Teil B Einrichtung/Dienst

1. Art der Einrichtung/des Dienstes (inkl. Organisationsform), gesetzliche Grundlagen
2. Rahmenbedingungen inkl. Gesamtplatzzahl
3. Räumliche und bauliche Voraussetzungen
4. Zusätzliche Angebote
5. Personal
6. Kooperation und Mitwirkung
7. Dokumentationssystem

Teil C Leistungsangebot

1. Altersgruppe
2. Zielgruppe, u. a. Aufnahme- und Ausschlusskriterien
3. Pädagogische Aufgabe
 - a) Ziele
 - b) Pädagogisches Leitbild
 - c) Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen
 - d) Vernetzung/Lebensweltorientierung
4. Dauer (unter besonderer Maßgabe des § 36 SGB VIII)
5. Leistungen
 - a) Inhalte, Umfang und Struktur der Leistung (Beschreibung der Betreuung, Förderung oder anderer Hilfeleistungen, Platzzahl, Gruppengröße)
 - b) Personelle Ausstattung (Stellenzahl, Qualifikation)
 - c) Betriebsnotwendige Anlagen und Investitionen, sächliche Ausstattung, Standort, räumliche Gegebenheiten
 - d) Supervision, Beratung, Fortbildung
 - e) Dokumentation

Teil D **Qualitätsbeschreibung**

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarungen regeln verbindlich das gemeinsame Handeln der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer im Bereich Qualitätsentwicklung. Die Qualitätsbeschreibung bildet dafür die Grundlage.

Leistung und Qualität bilden eine Einheit; entsprechend sind die Leistungsvereinbarungen mit den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verbunden.

1. **Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote**

1.1. **Qualität als Aushandlungs- und Entscheidungsprozess**

Die Qualität einer Leistung der Jugendhilfe hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- * junger Menschen und ihrer Familien,
- * der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde und Kostenträger,
- * auf dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- * sowie der Leitvorstellungen des Leistungserbringers

sichtbar zu machen und einvernehmlich zusammenzuführen.

1.2. **Kreislauf der Qualitätsentwicklung**

Voraussetzung ist die Qualität des Hilfeplanungs- und Entscheidungsprozesses im Jugendamt. Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung führt zur Bestätigung oder Veränderung der Hilfeplanung und der Leistungserbringung.

1.3. **Gestaltung der Angebotsstruktur**

Die Merkmale der Qualität einer Leistung müssen im Prozess der Aushandlung entwickelt werden, der sowohl die Gestaltung der Angebotsstruktur als auch der Hilfe im Einzelfall berücksichtigt. Die Adressaten sind bei der Entwicklung von Qualität einzubeziehen. Dies liegt, bei unterschiedlicher Aufgabenstellung, in der gemeinsamen Verantwortung von Leistungserbringer und Jugendamt.

2. **Ziele und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung**

Die Verfahren zur Qualitätsentwicklung müssen geeignet sein, die pädagogischen Abläufe im Alltag zu unterstützen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden können.

Jeder Leistungserbringer benennt in seiner Konzeption seine Ziele nach fachlichen Maßstäben. Die allgemeinen fachlichen Maßstäbe einer lebensweltorientierten Jugendhilfe

- * Prävention,
- * Dezentralisierung/Regionalisierung,
- * Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- * Integration und
- * Partizipation

bilden hierbei einen verbindlichen Rahmen.

3. **Schlüsselprozesse**

Der Leistungserbringer hat seine wichtigsten Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale zu definieren. Die Erwartungen der Adressaten und Jugendämter an die Qualität der Leistung sind hierbei zu berücksichtigen.

Schlüsselprozesse sind insbesondere:

- * aktive Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- * die Gestaltung der Erziehungsplanung
- * das Aufnahmeverfahren/der Beginn der Hilfe
- * das Entlassungsverfahren/die Beendigung der Hilfe
- * die Alltagsgestaltung in ausgewählten Situationen
- * Intervention bei Krisen
- * die Abstimmung mit und die Einbeziehung von Eltern bzw. den gemäß §§ 7, 8 und 36 KJHG zu Beteiligten
- * die Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 SGB VIII

4. **Qualitätsmerkmale**

Die folgenden Qualitätsmerkmale stellen Regelanforderungen dar. Es bleibt dem jeweiligen Leistungserbringer überlassen, weitere Qualitätsmerkmale zu entwickeln.

4.1. **Strukturqualität**

Strukturqualität beschreibt die strukturellen Rahmenbedingungen, die eine Leistungserbringung ermöglichen. Die jeweiligen Merkmale zur Strukturqualität leiten sich im Wesentlichen aus den Leistungsbeschreibungen ab.

Merkmale für Strukturqualität sind insbesondere:

- * die kontinuierliche Beschäftigung von Fachkräften
- * adressatengemäße Ausstattung der Räume
- * transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- * Gewährleistung von Individualität und Intimität
- * Vernetzung der Angebote im Rahmen regionaler Jugendhilfeplanung

4.2. **Prozessqualität**

Prozessqualität bezieht sich auf die Planung, Strukturierung und Durchführung der im Einzelfall zwischen Träger und Jugendamt vereinbarten Leistung.

Die Prozessqualität umfasst:

- * bedarfsorientierte Hilfeleistung unter Bezugnahme auf Zielvereinbarungen in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten im Sinne § 36 SGB VIII

Hierzu zählen beispielsweise:

- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings
- Abschluss von Zielvereinbarungen mit verbindlichen Inhalten
- alters- und entwicklungsgemäße Verfahren
- Mitwirkung an der Fortschreibung des Hilfeplanes

- * kontinuierliche Reflexion und Dokumentation der Hilfe

- * Umsetzung der im SGB VIII benannten Leitziele,
z. B. Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Weitere Beispiele hierzu sind:

- - Gewährleistung von Individualität und Intimität
- - Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität der Adressaten
- - Gewährleistung und Förderung der Rechte der Adressaten
- - Unterstützung und Förderung der Selbsthilfepotentiale

- * flexible und zielorientierte Weiterentwicklung und Umsetzung der Konzeption

- * fachübergreifende Zusammenarbeit

Das heißt u. a.: methodische Verfahren kollegialer Beratung, Teamarbeit, Supervision, Fortbildung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

- * abgestimmte Verfahren für Krisensituationen

4.3 **Ergebnisqualität**

Ergebnisqualität ist als Umfang der Zielerreichung der Leistungserbringung innerhalb des vereinbarten Zeitraumes zu verstehen.

4.4 **Indikatoren**

Indikatoren konkretisieren Schlüsselprozesse und Merkmale auf der Ebene beobachtbarer Ereignisse. Sie dienen der Reflexion der Zielerreichung, der Anpassung der Qualitätserwartungen und ggf. der Änderung der Leistungserbringung. Indikatoren vermitteln keine objektiven Wahrheitsgehalte, sondern bedürfen der Interpretation durch die Beteiligten.

Der Leistungserbringer benennt Indikatoren für Schlüsselprozesse und Qualitätsmerkmale, die eine Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung der Qualität der Einrichtung ermöglichen.

5. **Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass seine Qualitätsentwicklung in der Unternehmenskultur, in der Kommunikation und in der Personalführung verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung der Qualität benennt er seine Maßnahmen, Instrumente, Verfahren und Verantwortlichkeiten.

Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität sind insbesondere:

- Teamarbeit
- Kollegiale Fallberatung
- Organisationsentwicklung
- Personalentwicklung
- Fortbildung
- externe Supervision
- Qualitätszirkel
- Regelmäßige interne Prüfungen und Selbstreflexionen
- Selbst- und Fremdevaluation (Effektivitätsprüfung)
- Dokumentation

6. **Bewertung der Qualität im Dialog** **- Dialogpartner und Beteiligung -**

Die Qualitätsentwicklung dient der Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe. Dabei kommen den in der Jugendhilfe Beteiligten unterschiedliche Funktionen zu:

- den Leistungserbringern der Jugendhilfe das Entwickeln und Erbringen der Leistungen in der vereinbarten Qualität,
- den Jugendämtern die bezirkliche Jugendhilfeplanung, die Hilfeplanung im Einzelfall nach § 36 SGB VIII und die Gewährung von Jugendhilfeleistungen,
- dem Landesjugendamt die Planung, Anregung und Förderung von bedarfsgerechten Diensten und Einrichtungen, die Beratung der Leistungserbringer, der Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen, die Fortbildung für Mitarbeiter in der Jugendhilfe und der Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen.

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer sind Vertragspartner des Landes Berlin für die Rahmenverträge und nehmen gegenüber ihren Mitgliedern Aufgaben der Beratung, Fortbildung und Unterstützung bei der Qualitäts- und Angebotsentwicklung wahr.

Die Entwicklung der Qualität eines Leistungserbringers steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe. Leistungserbringer und öffentlicher Jugendhilfeträger klären wechselseitig ihr Verständnis von Qualität.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Prozess der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung einer Zeit der kooperativen Ausgestaltung und Erprobung durch die Leistungserbringer, die Jugendämter und das Landesjugendamt bedarf und dass die in gemeinsamen Prozessen gesammelten Erfahrungen ggf. zu einer Weiterentwicklung und Fortschreibung dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarungen führen werden.

Die Bewertung der Qualität im Dialog mit dem Landesjugendamt erfolgt regelmäßig im Zusammenhang mit der neuen Vereinbarungsperiode über neue Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen.

Anlage C
Muster-Trägervertrag

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung



Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
M 48, 248, 347

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen

Bearbeitung

Zimmer

Telefon

Vermittlung ■ intern

Fax

eMail

Datum

030 9026 7 ■ 926

+49 30 9026 5037

Trägervertrag Nr. / (Jahr)

**Leistungsvereinbarung, Qualitätsentwicklungsvereinbarung und Entgeltvereinbarung
gemäß dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste
der Kinder- und Jugendhilfe**

§ 1 Leistungserbringer	Name, Anschrift
	Rechtsform
	vertretungsberechtigt



	<p>Spitzenverband/Verband sonstiger Leistungserbringer (bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> DWBO</p> <p><input type="checkbox"/> DPWV</p> <p><input type="checkbox"/> DRK</p> <p><input type="checkbox"/> AWO</p> <p><input type="checkbox"/> Caritas</p> <p><input type="checkbox"/> Jüdische Gemeinde</p> <p><input type="checkbox"/> VPK</p> <p><input type="checkbox"/> ohne (s. Beitrittsklausel letzte Seite)</p>
--	---

§ 2 Leistungsangebot	Bezeichnung
	Ggf. Name/Anschrift der Einrichtung/des Dienstes
	<p>Hilfeart (bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> ambulante Hilfe</p> <p><input type="checkbox"/> teilstationäre Hilfe/Betriebserlaubnis vom:</p> <p><input type="checkbox"/> vollstationäre Hilfe/Betriebserlaubnis vom:</p>

§ 3 Beschreibung des Leistungsangebotes

1. Zielgruppe		
2. Ziele		
3. Fachliche Ausrichtung und methodische Grundlagen		
4. Inhalt, Umfang und Struktur der Leistung		
5. Platzzahl/Gruppengröße <i>(nur für voll- und teilstationäre Leistungsangebote)</i>		
6. Personelle Ausstattung/ Soll-Stellen	Stellenumfang (festangestellte/nicht festangestellte Mitarbeiter)	Qualifikation/Funktion
7. Supervision, Qualitätsentwicklung und Fortbildung		
8. Betriebsnotwendige Anlagen, sächliche Ausstattung, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Räumliche Gegebenheiten, einschließlich Benennung der Nutzfläche in qm² - Besonderheiten der Ausstattung/spezifische Leistungsmerkmale 		

§ 4 Qualitätsentwicklung des Leistungsangebotes

Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses
(bitte Schlüsselprozess auswählen, nachfolgend ankreuzen und dazu Qualitätsentwicklung in der Tabelle beschreiben)

- Aktive Mitwirkung bei der Hilfeplanung
- Gestaltung der Erziehungsplanung
- Aufnahmeverfahren/Beginn der Hilfe
- Entlassungsverfahren/Beendigung der Hilfe
- Alltagsgestaltung in ausgewählten Situationen
- Intervention bei Krisen
- Abstimmung mit und Einbeziehung von Eltern bzw. den nach §§ 7, 8 und 36 SGB VIII zu Beteiligten
- Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gemäß §§ 78/80 SGB VIII
- Weiterer:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	



Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals
(bitte Merkmal auswählen, nachfolgend ankreuzen und dazu Qualitätsentwicklung in der Tabelle beschreiben)

- Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung
- Adressatengemäße Ausstattung der Räume
- Transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Gewährleistung von Individualität und Intimität
- Vernetzung der Angebote im Rahmen regionaler Jugendhilfeplanung

- Weitere:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

Entwicklung von Ergebnisqualität bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

Ziel	
Maßnahmen und Verfahren zur Zielerreichung	
Kriterien für die Zielerreichung	

Der Dialog zur Qualitätsentwicklung wird wie folgt durchgeführt:

Der Träger lädt ein Jahr nach Abschluss des Trägervertrages alle verantwortlichen Akteure zum Dialog über die gemeinsam ausgewählten Schlüsselprozesse ein. Zur Vorbereitung des Dialoges reicht der Träger 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin einen aktuellen Qualitätsbericht bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ein.

Die Dialogpartner sind der Leistungserbringer und die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung. Bei ausschließlich regional wirksamen Angeboten ist das örtlich zuständige Jugendamt zu beteiligen. Die Einschätzung und Bewertung der die Leistung in Anspruch nehmenden Jugendämter werden in geeigneter Weise in den Dialog eingebracht.

Die von einem Leistungserbringer betreuten jungen Menschen und ihre Angehörigen haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt zu werden. Hierbei sind sie zu unterstützen.

Zum Dialog lädt der Leistungserbringer schriftlich ein; darüber hinaus kann der Dialog auch auf Wunsch jedes einzelnen Dialogpartners stattfinden. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die Anforderungen zur Erbringung von Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt, lädt die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den Leistungserbringer schriftlich zum Dialog ein. Im Konfliktfall ist der jeweilige Spitzenverband zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Bewertung der Qualität im Dialog werden von den beteiligten Dialogpartnern festgehalten. Der Dokumentationsbogen gilt als Anhang zum Trägervertrag und ersetzt die Neufassung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

§ 5 Entgeltvereinbarung

Einrichtung/Dienst	
Aktenzeichen	

Das Entgelt setzt sich gemäß Tz 16 des BRVJug wie folgt zusammen:

A. Leistungsentgelt (Personalkosten und Sachaufwand)		
		Die Personalkosten für die angegebene Platzzahl sind auf der Grundlage des BAT für folgende Stellen ermittelt worden:
B. Investitionsentgelt		
C. Aufwendungen gemäß § 39 SGB VIII (Nebenkosten)		<u>Unter die Entgeltanpassung fallende Aufwendungen</u> Kita-Fahrten, Projektstage, Klassenfahrten, Schulmaterialien, Fahrgelder und die Aufwendungen für die sonstige persönliche Ausstattung sowie bei Einrichtungen nach § 42 SGB VIII sog. Handgelder
		<u>Nicht unter die Entgeltanpassung fallende Aufwendungen</u> Bekleidungsersatz (Pauschale bis zum vollendeten 15. Lebensjahr), Vereinsbeiträge, Sport, Hobby, Musikunterricht, Reisezuschuss
Entgelt	mit Nebenkosten	
	ohne Nebenkosten	
Freihaltegeld	mit Nebenkosten	
	ohne Nebenkosten	

Bemerkungen zum Entgelt: z. B. Schließzeiten bei Tagesgruppen, separate Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt, Anteil für Schwangere und Kinder bei Mutter/Kind-Einrichtungen o. ä.

Das Entgelt ist gleichzeitig die Basis für künftige Entgeltanpassungen.



Durch Unterzeichnung des Vertrages tritt der Träger dem Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe bei. Damit werden gleichzeitig die Beschlüsse der Vertragskommission anerkannt.

Mit Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages gilt die zuvor beschriebene Leistung, deren Qualität sowie das Entgelt als vereinbart.

Für das Land Berlin
Im Auftrag

Für den Leistungserbringer
In Vertretung

Berlin, den

Berlin, den

Anlagen D

Rahmenleistungsbeschreibungen

Anlage D.1 **Ambulante Sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII**

(in der Fassung vom 03.02.2005)

Präambel

Mit der Zusammenfassung der Leistungsbeschreibungen nach §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII in eine Rahmenleistungsbeschreibung ist das grundsätzliche Ziel verbunden, einen Rahmen für eine Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfe bezogen auf den Einzelfall und im Hinblick auf die Trägerorganisation zu schaffen. Die bisherigen Unterschiede (Preis, Auslastungsquote, Sachkostenaufschlag) sind zugunsten eines für die o. g. Hilfearten einheitlichen Fachleistungsstundensatzes vereinheitlicht worden. Die grundlegende Qualifikation für alle genannten Hilfen ist in der Regel die des/der staatlich anerkannten Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagogin.

Hilfeschwerpunkt, Umfang und Dauer einer Hilfe sollen sich stärker als bisher am (ggf. wechselnden) Bedarf im Einzelfall orientieren können und möglichst auch bei einem Wechsel der Leistungsart/des Hilfeschwerpunkts die Beziehungskontinuität erhalten bleiben. Eine grundsätzliche Zielstellung der Hilfe zur Erziehung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz. Elternarbeit ist immer integraler Bestandteil der Leistung.

Die Leistungsbestandteile sind im Hinblick auf die Zielgruppe umfassend definiert worden, so dass - bis auf wenige besondere Einzelfälle - individuelle Zusatzleistungen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nicht erforderlich sind. Umfang und Dauer der Hilfe werden ausschließlich im Hilfeplanverfahren festgelegt und vereinbart. Dabei soll ein Kontingent von Fachleistungsstunden für einen definierten Hilfezeitraum zwischen Jugendamt und Leistungserbringer vereinbart werden.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Eine Aufschlüsselung einzelner Leistungsanteile soll nicht mehr erfolgen und auf bisher gelegentlich übliche einzelne Leistungsnachweise entsprechend verzichtet werden. Näheres zum Verfahren wird durch Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dargelegt. Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu erbringen, innerhalb des Stundenkontingents die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen und seine Leistungserbringung gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Mit der Fachleistungsstunde sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die in der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen.¹

¹ Fallunspezifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastruktur-entwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Die Zusammenfassung der ambulanten sozialpädagogischen Leistungen nach §§ 29, 30, 31, 35 SGB VIII in eine Rahmenleistungsbeschreibung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, im Rahmen der Hilfeplanung die antragsbegründende Leistungsgrundlage zu benennen. Die Voraussetzungen für das eventuelle Vorliegen einer Umsatzsteuerpflicht sind in dem Informationsschreiben der für Familie und Jugend zuständigen Senatsverwaltung „Informationen zur Umsetzung der Leistungen der Hilfe zur Erziehung im Sinne des SGB VIII“ vom August 2002 dargelegt worden. Es fällt in die Verantwortung des Trägers, die Umsatzsteuerpflichtigkeit rechtzeitig geltend zu machen.

Zielstellungen:

- Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz und -verantwortung
- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen
- Hilfe zur Selbsthilfe durch Erschließung der familiären, sozialen und sozialräumlichen Ressourcen

Organisationsformen:

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst insbesondere die Einzelfallarbeit, Gruppenarbeit, Eltern- und Familienarbeit.

Die Ausgestaltung der Leistungsart orientiert sich am individuellen Hilfebedarf; sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart. Die Leistungserbringung im Einzelfall bedarf einer klaren Zuordnung zu einer der o.g. Gesetzesgrundlagen, der Zeitpunkt eines Wechsels zwischen den Hilfearten ist zu dokumentieren.

Leistungen:

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch/zur:

- Einbindung und Aktivierung der Eltern zur Förderung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Persönlichkeit junger Menschen
- Förderung der emotional-sozialen Kompetenz
- fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung in der Lebenswelt und im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an Hilfef Konferenzen
- Weiterentwicklung von Gruppenfähigkeit
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und ggf. Leitung Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen gewährt werden.

Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.

Qualität:

Auf den drei Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird die Weiterentwicklung jeweils eines ausgewählten Schlüsselprozess vereinbart. Z. B.:

Merkmale für Strukturqualität:

„Voraussetzungen des Leistungserbringers für den Beginn der Hilfe“

Qualitätskriterien:

Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Kontinuität und Kultur in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Qualifikationsniveau der Fachkräfte.

Markanter Schlüsselprozess für Prozessqualität:

„Gestaltung der Erziehungsplanung und Weiterentwicklung im Prozess“

Qualitätskriterien:

Durchführung der Hilfe und Hilfeplanung, operationalisierbare Ziele, Überprüfung und Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen.

Markanter Schlüsselprozess für Ergebnisqualität:

„Beendigung der Hilfe“

Qualitätskriterien: Erreichte Ziele und Wirkung.

Personal- und Leistungsorganisation:

Es werden (in der Regel) staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogen/-pädagoginnen eingesetzt (für soziale Gruppenarbeit 2 Fachkräfte).

0,1 Stellenanteil für Koordination und Leitung.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft Mittel für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Die Leistung wird trägergebunden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräften erbracht. Im Interesse der Flexibilität des Leistungserbringers werden festangestellte und nicht festangestellte Fachkräfte eingesetzt.

Berechnungsgrundlagen:

Einheitliche Fachleistungsstundensätze für die genannten Leistungsarten. Für die soziale Gruppenarbeit wird pro Kind anteilig ein Fachleistungsstundensatz in Ansatz gebracht. Bei einer Gruppe mit durchschnittlich 8 Kindern und 2 Fachkräften ergibt sich $\frac{1}{4}$ Fachleistungsstundensatz pro Kind.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätssicherung enthalten.

Einheitliche Sachkostenpauschale in Höhe von 8.700,- € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt (für Gruppenräume), bei Nachweis der Kosten 1 € pro FLS

Personalkosten

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- Durchschnitt Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, BAT/BAT-O, Vgr. Vb / IVb
- 0,1 Leitungsanteil, Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, BAT/BAT-O, Vgr. IVa
- Pauschale für Qualitätssicherung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800 € je vollbeschäftigte Fachkraft

Auslastung: 95 %

Fachleistungsstundensatz gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII in der Fassung vom 03.02.2005 für die Tarifgebiete Berlin-West und Berlin-Ost

m i t Leitungsanteilen

Durchschnittssätze 2002

	BAT	BAT-O
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>		
0,10 Stelle Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa BAT/BAT-O	5.216 €	4.995 €
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, Vb / IVb BAT/BAT-O	35.828 €	34.308 €
0,20 nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb / IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	6.750 €	6.469 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800 €</u>	<u>800 €</u>
	48.594 €	46.572 €
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	32,10 €	29,59 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel	8.700 €	8.700 €
Investitionskosten, hier Miete (auf entsprechenden Nachweis)	1,00 €	1,00 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde	5,75 €	5,53 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde mit Investitionskosten	6,75 €	6,53 €
<i>Fachleistungsstundensatz</i>	37,84 €* 	35,12 €
<i>Fachleistungsstundensatz mit Investitionskosten</i>	<i>38,84 €* </i>	<i>36,12 €</i>

Alle vorstehend genannten Entgelte verstehen sich als Netto-Beträge ohne Umsatzsteuer.

* In der Addition der Teilbeträge Personalkosten und Sachkosten je Stunde zeigt sich ein in Excel-Tabellen häufig auftretendes Problem. Ergebnisse von hinterlegten Formeln werden automatisch rechnerisch richtig gerundet. Hier wurden Personalkosten von 32,0965 € und Sachkosten i. H. v. 5,7464 € addiert. Das Ergebnis beläuft sich auf 37,8429 €, gerundet 37,84 €.

**Fachleistungsstundensatz gemäß der Rahmenleistungsbeschreibung für ambulante sozialpädagogische Erziehungshilfen
nach §§ 29, 30, 31 und 35 SGB VIII in der Fassung vom 03.02.2005 für die Tarifgebiete Berlin-West und Berlin-Ost**

o h n e Leitungsanteile

Durchschnittssätze 2002

	BAT	BAT-O
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100% Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95%	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>		
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/-pädagogin, Vb / IVb BAT/BAT-O	35.828 €	34.308 €
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb / IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	6.750 €	6.469 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	800 €	800 €
	43.378 €	41.577 €
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	28,65 €	26,41 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand) Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel	8.700 €	8.700 €
Investitionskosten, hier Miete (auf entsprechenden Nachweis)	1,00 €	1,00 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde	5,75 €	5,53 €
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde mit Investitionskosten	6,75 €	6,53 €
Fachleistungsstundensatz	34,40 €	31,94 €
<i>Fachleistungsstundensatz mit Investitionskosten</i>	<i>35,40 €</i>	<i>32,94 €</i>

Alle vorstehend genannten Entgelte verstehen sich als Netto-Beträge ohne Umsatzsteuer.

Anlage D.2 Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII

(in der Fassung vom 01.12.2005)

Präambel

Die Hilfe zur Erziehung nach § 32 SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 16 Jahren, deren persönliche und familiäre Situation durch eine besondere Problemdichte (komplexer Hilfebedarf) gekennzeichnet ist und die begleitend zur schulischen Förderung einer intensiven pädagogisch-therapeutischen Unterstützung bedürfen.

Die Rahmenleistungsbeschreibung definiert die Zielstellungen, Leistungsinhalte und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine gruppenbezogene Hilfe zur Erziehung an der Schnittstelle zwischen familienergänzenden und familienersetzenden Leistungen.

Primäre Zielstellung ist es, durch gezielte tagesstrukturierende Interventionen in der Gruppe und durch einen intensiven Zugang zu den Familien die Voraussetzungen zum Verbleib der Kinder und Jugendlichen in den Herkunftsfamilien zu sichern. Regelmäßig sind daher zukünftig (neben Erziehern/innen und sozialpädagogischer Fachkräfte) begleitend (familien-)therapeutische Fachkräfte vorgesehen.

Der begleitenden Elternarbeit kommt besondere Bedeutung zu, sie ist integraler Bestandteil der Tagesgruppenarbeit. Entsprechend des unterschiedlichen Bedarfs im Einzelfall und in Bezug auf die spezifische Zielgruppe kann die Elternarbeit in Form von familientherapeutischen Settings, oder im Rahmen einer Elterngruppe, oder einer sozialpädagogischen Familienarbeit, ergänzt durch Einzelgespräche und/oder Hausbesuche und in anderen geeigneten Formen analog den im Hilfeplan jeweils vereinbarten Zielstellungen organisiert werden.

Generell ist eine enge Kooperation zwischen dem Träger, den Eltern und der jeweiligen Schule Grundbedingung für das Gelingen der Erziehungsarbeit im Rahmen einer Tagesgruppe und setzt eine in der Regel wohnortnahe Organisation der Arbeit voraus.

Das Setting orientiert sich maßgebend an den in den Hilfeplänen festgeschriebenen Bedarfen im Einzelfall. Die fachliche Ausgestaltung und methodisch-organisatorische Umsetzung obliegt dem Träger.

Die Gewährleistung und Finanzierung der schulischen Bildung ist grundsätzlich Angelegenheit der zuständigen Schulverwaltung. Sofern eine Beschulung im Rahmen einer teilstationären Hilfe konzeptionell in der Einrichtung vorgesehen ist, ist sie durch die Schule sicher zu stellen. Die Beschulung ist über Kooperationsvereinbarungen (entsprechend der Musterkooperationsvereinbarung im Rahmen der Empfehlungen der von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt eingesetzten Arbeitsgruppe „Schuldistanz“) zu vereinbaren. Die (Re-)Integration in die Regelversorgung Schule ist ein wichtiges Ziel dieser Hilfe. Nach Auswertung der bisherigen Praxis und im Hinblick auf die Erweiterung der Versorgung im Schulbereich (verlässliche Halbtagsgrundschule und gebundene Ganztagsgrundschule) kommt die Hilfe in Form einer Tagesgruppe nur für einen im Rahmen der Hilfeplanung zu definierenden besonderen Hilfebedarf in Frage. Aufgrund der spezifischen Problemkonstellationen an der Schnittstelle zur Heimunterbringung und zum Personenkreis nach § 35a SGB VIII ist weiterhin von der Annahme auszugehen, dass die betreffenden Kinder und Jugendlichen (vorübergehend) nur unzureichend in die Ganz- oder Halbtagsbetreuung integrierbar sind.

Die Sicherstellung der Essensversorgung gehört zu den beschriebenen Leistungen der Tagesgruppe. In die Kalkulation ist daher die hauswirtschaftliche Versorgung einberechnet. Je nach Konzeption und Gegebenheiten kann die Essensversorgung im Rahmen der schulischen Essensversorgung, oder im Rahmen eines Caterings in der Tagesgruppe oder durch eine/n hauswirtschaftlichen Mitarbeiter/in realisiert werden. Aus gruppen- und gesundheitspädagogischen Überlegungen ist die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens in der Tagesgruppe in der Regel sinnvoll.

Die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Ausstattung berücksichtigt die regelhaften fachlichen Anforderungen an diese Leistung. In Einzelfällen können auf Basis der Hilfeplanung weitere individuelle Zusatzleistungen hinzukommen.

Mit der Leistungsbeschreibung und dem Entgelt sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen¹, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Leistungsbeschreibung.

Zielstellungen:

- Verbesserung der psychosozialen Kompetenzen
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Tagesstruktur
- Stabilisierung und Förderung der sozialen, geistigen und körperlichen Entwicklung der Minderjährigen
- Begleitung und Förderung der schulischen Entwicklung
- Förderung der Erziehungskompetenz der Eltern/Sorgeberechtigten
- Schaffung bzw. Sicherung der Voraussetzungen zum Verbleib der Kinder/Jugendlichen in der Familie
- Erschließung und Nutzung fallbezogener Angebote im Sozialraum

Leistungen:

- Sicherstellung einer verbindlichen Betreuung von Kindern/Jugendlichen in einer Tagesstruktur (Alltagsstruktur)
- Konzipierung und Gestaltung gruppenpädagogischer und familientherapeutischer Settings z. B. in Form von Kind-Kind-Gruppenarbeit, Eltern-Kind-Gruppenarbeit, Förderung von Eltern-Eltern-Gruppenarbeit, Einzelgesprächen mit Kindern/Jugendlichen und Eltern gemäß der im Hilfeplan beschriebenen und verbindlich vereinbarten Zielstellungen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/Jugendlichen
- Einübung von grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Alltagsbewältigung
- Sicherung der Essensversorgung
- Elternarbeit
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen
- Unterstützung einer lebensweltorientierten Freizeitgestaltung
- Begleitung der schulischen Förderung in Kooperation mit Schule
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung
- Durchführung von Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision
- Durchführung von Gruppenreisen/gruppenpädagogischen Aktivitäten

(Individuelle) Zusatzleistungen:

In Einzelfällen können außerhalb der o. g. Leistungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, die im Hilfeplanverfahren konkret festgelegt werden.

¹ Fallunspezifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastruktur-entwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilhabe an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Qualität:

Qualitätsentwicklung bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses, z. B.:

- Aktive Mitwirkung an der Hilfeplanung
- Aufnahmeverfahren, Beginn der Hilfe
- Die Abstimmung und Einbeziehung von Eltern bzw. den gemäß §§ 7, 8 und 36 SGB VIII Beteiligten

Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals, z. B.: „Gestaltung der Erziehungsplanung und Weiterentwicklung im Prozess“

- Sicherstellung der Kontinuität der Betreuung
- Transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Gewährleistung von Individualität und Intimität

Ergebnisqualität ist als Umfang der Zielerreichung der Leistungserbringung innerhalb des vereinbarten Zeitraums zu verstehen.

- Hat der ausgewählte Schlüsselprozess und das dazu gewählte Strukturmerkmal zur Zielerreichung beigetragen?

Personal- und Leistungsorganisation:

Pro Kind/Jugendlichen:

- 0,02 Leitung, Koordination und Qualitätsentwicklung
- 0,15 staatlich anerkannter/e Erzieher/in
- 0,10 staatlich anerkannter/e Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin
- 0,045 therapeutische Fachkraft

Berechnungen (Entgelt-Kalkulation):

Öffnungstägliche Finanzierung, 15 Schließtage

Berechnungsgrundlage ist eine kalkulatorische Gruppengröße von 10 Plätzen.

Das Entgelt setzt sich zusammen aus:

Leistungsentgelt

- Personalkosten (Basis sind die Durchschnittssätze 2002):

- Leitung, Koordination und Qualitätsentwicklung BAT/BAT-O Vgr. IVb / IVa

- staatlich anerkannter/r Erzieher/in BAT/BAT-O Vgr. Vc / Vb

- staatlich anerkannte/r Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin BAT/BAT-O Vgr. Vb / IVb

- therapeutische Fachkraft Vgr. BAT/BAT-O IVa / III / IIa

Je vollbeschäftigte Fachkraft 400,- Euro pro Jahr für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fort- und Weiterbildung.

- Sachkosten

- einschließlich Sachmittel für

- hauswirtschaftliche Versorgung (0,5-Stelle Hauswirtschaftskraft in Lgr. 3)

- Gruppenreisen/gruppenpädagogische Aktivitäten

Investitionsentgelt

- betriebsnotwendige Anlagen

Auslastung: 95 %

Anlage D.3 Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

(in der Fassung vom 06.04.2006)

Präambel

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Beratung und Unterstützung nicht möglich ist. Der Begleitete Umgang hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald wie möglich zu verselbständigen. Dies setzt eine von allen getragene Absprache über den Umgang mit dem Kind voraus.

Die grundlegende Qualifikation für den Begleiteten Umgang ist in der Regel die des/der staatlich anerkannten Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagogin.

Der Umfang und die Dauer des Begleiteten Umgangs orientiert sich am Bedarf des Einzelfalls und ist analog dem Hilfeplanverfahren festzulegen und zu vereinbaren. Dabei soll ein Kontingent für einen definierten Zeitraum festgelegt werden.

Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Mit der Fachleistungsstunde sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die in der Rahmenleistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf der Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen.¹

Es ist Aufgabe des Trägers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vereinbarte Hilfe zu erbringen und innerhalb des Stundenkontingents die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen.

Zielstellungen:

- Sicherstellen der Beziehungskontinuität zu beiden Elternteilen bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen
- Klärung der Voraussetzung für begleiteten Umgang
- Kontaktaufnahme, Wiederherstellen der Bindung zwischen Kind, Elternteil und Bezugspersonen
- Herstellen einer tragfähigen Vereinbarung über den begleiteten Umgang
- Zeitnahe Unabhängigkeit von externer Beratung und Unterstützung

Organisationsformen:

Die sozialpädagogische Arbeit umfasst neben der unmittelbaren Umgangsbegleitung insbesondere Einzelgespräche mit dem Kind, Eltern- und Elternteilen (getrennt und gemeinsam), anderen Bezugspersonen.

Die Ausgestaltung der Leistung orientiert sich am notwendigen Hilfebedarf. Sie wird im Hilfeplan festgelegt und verbindlich vereinbart.

¹ Fallunspezifische Leistungen sind insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Fachgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Leistungen:

- Abstimmung zwischen allen Beteiligten
- Vorbereitende und begleitende Beratungsgespräche führen
- Erarbeiten von Umgangsvereinbarungen
- Anbahnen und Begleiten der Umgangskontakte auch außerhalb der Trägerräume und Haushalte
- Fallbezogene Erschließung, Nutzung und Einbeziehung im Sozialraum vorhandener Hilfe- und Unterstützungsstrukturen zur Verselbstständigung des Umgangs
- Dokumentation, Evaluation, Berichterstattung gegenüber dem Jugendamt
- Sicherstellung der Qualitätsentwicklung, Koordination und Leitung
- Teambesprechungen beim Träger, kollegiale Beratung, Fortbildung und Supervision

Individuelle Zusatzleistungen:

In Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen gewährt werden.

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess, z. B.

„Gestaltung der Umgangsbegleitung und Verselbstständigung im Prozess“
ausgewählt.

Entwicklung von Prozessqualität anhand eines ausgewählten Schlüsselprozesses:

Qualitätskriterien:

Fallbezogene Planung- und Durchführung der Umgangsbegleitung, operationalisierbare Ziele, Überprüfung und Anpassung an veränderte Bedingungen.

Entwicklung von Strukturqualität anhand eines ausgewählten Qualitätsmerkmals:

Arbeitsansätze sind konzeptionell beschrieben und fachlich fundiert, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Kontinuität und Kultur in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Qualifikationsniveau der Fachkräfte.

Ergebnisqualität bezogen auf die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Ziele:

Qualitätskriterien:

Erreichte Ziele und Wirkung.

Personal- und Leistungsorganisation:

Es werden (in der Regel) staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogen/Diplom-Sozialpädagoginnen eingesetzt.

0,1 Stellenanteil für Leitung, Koordination und Qualitätssicherung in Trägerstrukturen.

Es werden je vollbeschäftigte Fachkraft Mittel für Qualitätssicherung, wie die Durchführung von externer Supervision, Fortbildung bereitgestellt.

Berechnungen (Entgelt-Kalkulation):

Eine Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätssicherung enthalten.

Einheitliche Sachkostenpauschale in Höhe von 8.700,00 € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel

Miete für Beratungs- und Betreuungsräume, bei Erfordernis und auf Nachweis der Kosten 1,00 € pro Fachleistungsstunde.

Personalkosten

- 80 % festangestellte Fachkräfte / 20 % nicht festangestellte Fachkräfte
- Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, BAT/BAT-O, Vgr. Vb / IVb (Durchschnitt)
- 0,1 Leitungsanteil, Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, BAT/BAT-O, Vgr. IVa
- Pauschale für Qualitätssicherung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800,00 € je vollbeschäftigte Fachkraft.

Auslastung: 95 %

**Fachleistungsstundensatz „Begleiteter Umgang“ für Dienste in Trägerstrukturen
für die Tarifgebiete Berlin-West und Berlin-Ost
m i t Leitungsanteilen**

Durchschnittssätze 2002

	BAT	BAT-O
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95 %	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>		
0,10 Stellen Leitung, Koordination, Qualitätssicherung, IVa, BAT/BAT-O	5.216 €	4.995 €
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Vb / IVb, BAT/BAT-O	35.828 €	34.308 €
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb / IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	6.751 €	6.469 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800 €</u>	<u>800 €</u>
Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde	48.595 €	46.572 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	32,09 €	29,59 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	8.700 €	8.700 €
Verwaltungskosten insgesamt. (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel		
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde	5,75 €	5,53 €
Fachleistungsstundensatz	37,84 €	35,12 €
Miete für Beratungs- und Betreuungsräume (bei Erfordernis und auf Nachweis der Kosten)	1,00 €	1,00 €
Fachleistungsstundensatz mit Mietkosten	38,84 €	36,12 €

**Fachleistungsstundensatz „Begleiteter Umgang“ für Dienste, die von gewerblichen Leistungserbringern erbracht werden
für die Tarifgebiete Berlin-West und Berlin-Ost
o h n e Leitungsanteile**

Durchschnittssätze 2002

	BAT	BAT-O
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.	JA-Std.
1,0 Vollstelle	2.009	2.087
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415	-430
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594	1.657
davon vereinbarte Quote 95 %	1.514	1.574
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>		
0,80 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Vb / IVb, BAT/BAT-O	35.828 €	34.308 €
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter/innen, 20 % von 1.514 bzw. 1.574 Std. in Vgr. Vb / IVb (22,29 €/Std. - 20,55 €)	6.751 €	6.469 €
Pauschale für Qualitätssicherung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800 €</u>	<u>800 €</u>
Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde	43.379 €	41.577 €
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>	28,65 €	26,41 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	8.700 €	8.700 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)		
Wirtschaftsaufwand		
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel		
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde	5,75 €	5,53 €
Fachleistungsstundensatz	34,40 €	31,94 €
Miete für Beratungs- und Betreuungsräume (bei Erfordernis und auf Nachweis der Kosten)	1,00 €	1,00 €
Fachleistungsstundensatz mit Mietkosten	35,40 €	32,94 €

**Anlage D.4 Jugendberufshilfe als Teil der Jugendsozialarbeit
nach § 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII**

(in der Fassung vom 04.05.2006)

Leistungsangebote:

- a) sozialpädagogische **Begleitung und Betreuung** als ambulantes Angebot
 - im Übergang Schule/Beruf
 - als Ergänzung einer betrieblichen Berufsvorbereitung oder -ausbildung/
Qualifizierung
- b) sozialpädagogisch begleitete **Berufsorientierung** als teilstationäres Angebot
- c) sozialpädagogisch begleitete **Berufsvorbereitung einschließlich Qualifizierung als teilstationäres Angebot**,
 - teilstationär als außerbetriebliches Jugendhilfeangebot
 - in Kooperation mit Betrieben bzw. Angeboten der Schulen oder nach dem SGB III
- d) sozialpädagogisch begleitete **Berufsausbildung**, teilstationär
 - als außerbetriebliches Jugendhilfeangebot
 - in Kooperation mit Betrieben als Stufenmodell bzw. im Verbund
- e) sozialpädagogisch begleitete **Wohnformen** in Verbindung mit schulischen bzw. beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung

Präambel

Jugendsozialarbeit ist der im § 13 SGB VIII geregelte Teil der Jugendhilfe, der sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen bei ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und bei Ihrer sozialen Integration unterstützt.

Jugendsozialarbeit wendet sich an Zielgruppen, die besonders von Ausgrenzung bedroht sind. Die präventive Ausrichtung ihrer Angebote zielt auf die kompensatorische Aufarbeitung und Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen und reagiert auf Problemlagen, die einen erhöhten Unterstützungsbedarf an sozialpädagogischen Hilfen erfordern. Jugendsozialarbeit entwickelt und unterhält Hilfen und Leistungsangebote, die sich an den Lebenswelten der jungen Menschen orientieren.

Ein Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit ist die Jugendberufshilfe. Sie liegt im Schnittbereich zwischen Jugendhilfe (insbesondere Hilfe zur Erziehung), Bildung und Arbeitswelt.

Die Jugendberufshilfe mit ihrer Leistungsbandbreite und den verschiedenen Leistungstypen hat sowohl gegenüber den Leistungen der Arbeitsförderung als auch innerhalb der Jugendhilfe ein eigenständiges Leistungsprofil.

Die Jugendberufshilfe ist eine auf den Einzelfall bezogene Hilfe, die entsprechend des Bedarfs flexibel ausgestaltet wird. Sie wendet sich an junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf in der Regel im Alter von 16 bis 21 Jahren bei Beginn des Leistungsangebots. Zu der Zielgruppe gehören insbesondere

- junge Menschen, für die durch andere Leistungsträger keine geeigneten Angebote oder Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration unterbreitet werden können oder für die diese Angebote aufgrund ihrer persönlichen Ausgangssituation wenig erfolgversprechend sind,
- eine flankierende Hilfestellung benötigen,
- Mädchen und junge Frauen mit Integrationsproblemen,
- junge Mütter mit Lernbeeinträchtigungen und Problemen bei der beruflichen Integration,
- junge Menschen nichtdeutscher Herkunft mit Integrationsproblemen,
- junge Menschen mit Lernbeeinträchtigungen,

- delinquente junge Menschen,
- junge Menschen mit Anspruch auf erzieherische Hilfen bzw. junge Volljährige, bei denen eine Leistung der Jugendsozialarbeit notwendig ist,
- junge Menschen mit psychischen und/oder latenten Suchtproblemen bzw. mit Behinderungen, für die eine Leistung der Jugendsozialarbeit die richtige Hilfe ist.

Die Angebote der Jugendberufshilfe sind arbeitsweltbezogen zu gestalten, um den Übergang der jungen Menschen in die Arbeitswelt zu erleichtern. Sie sind in Anlehnung an das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu ermitteln und festzulegen.

Ein erhöhter Unterstützungsbedarf im Sinne des § 13 SGB VIII ist insbesondere dann gegeben, wenn die vorhandenen Probleme bzw. Defizite eines jungen Menschen so gravierend sind, dass es zu deren Ausgleich oder Überwindung einer erhöhten individuellen sozialpädagogischen Hilfe bedarf.

Die Angebote der Jugendberufshilfe können bei Bedarf als Bestandteil einer Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 SGB VIII) bzw. der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. 2 SGB VIII) als sozialpädagogische Hilfe für die weitere Persönlichkeitsentwicklung gewährt werden. Die Leistungen der Jugendberufshilfe sind mit denen der anderen Leistungsträger abzustimmen, um geeignete Übergänge sicher zu stellen. Wenn Ressourcen durch Dritte (z. B. Leistungsträger nach dem SGB II und SGB III) zur Verfügung gestellt werden, können die entsprechenden Aufwendungen der Jugendhilfe bei den Trägern reduziert werden oder entfallen.

Gemäß § 13 Abs. 3 SGB VIII kann jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden.

Die Leistungen der Jugendberufshilfe werden in verschiedenen Settings, auch in Kombination mit anderen Leistungsträgern außerhalb der Jugendhilfe erbracht. Die ambulanten Leistungen (Leistungstyp a) werden hierbei entweder als Fachleistungsstunden im Rahmen der Jugendhilfe oder anteilig als kontingentierte Betreuungsstunden im Rahmen einer Finanzierung mit Dritten gewährt.

Zielstellung:

Hilfe zur Überwindung sozialer und individueller Beeinträchtigungen bei der beruflichen und sozialen Eingliederung.

Organisationsformen:

Die Erbringung der Leistungen erfolgt in individuellen und in gruppenbezogenen Settings entsprechend der einzelnen Leistungsmodule. Die Ausgestaltung der pädagogischen Leistungen orientiert sich am jeweiligen Hilfebedarf. Sie werden im Hilfeplan beschrieben und vereinbart. Die Durchführung der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, sowie Qualifikation und Ausbildung erfolgt auf Basis des Konzeptes sowie der Curricula und unterliegt den rechtlichen Vorgaben.

Allgemeine Rahmenleistungen für alle Angebotsformen:

Dazu zählen:

- Leitung und Koordination
- Konzeptionsentwicklung, Dokumentation und Evaluierung
- Organisation, Anleitung und Kontrolle von Fallbesprechungen
- Kooperation mit den Personensorgeberechtigten und mit allen an der Leistung Beteiligten, wie z. B. Jugend-, Arbeitsämtern, ArGen nach SGB II, (Berufs)-Schulen, Betrieben, Kammern, Innungen und Verbänden sowie anderen Jugendhilfeeinrichtungen
- Personalführung und -steuerung
- Sicherstellung von Fortbildung und Supervision

- Auftrags- und Angebotsabwicklung von gewerblichen Leistungen zum Zwecke der beruflichen Qualifizierung
- Gewährleistung der Arbeitssicherheit
- Sicherstellung von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt, z. B. "**die Falleingangsphase**"

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

- Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten
- Sicherstellen eines geregelten Verfahrens, das auf dem individuellen Bedarf basiert
- Ausrichten der Maßnahme am festgestellten und dokumentierten individuellen Bedarf

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

- Einsatz qualifizierten Fachpersonals gemäß der Anforderungen
- fachlich fundiertes Konzept in der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung
- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.:

- Zustimmung des jungen Menschen zu den erarbeiteten Zielen
- erreichte Ziele und Wirkungen gemäß der individuellen Hilfeplanung während der Falleingangsphase

Personal- und Leistungsorganisation:

Der Leistungserbringer unterliegt dem Fachkräftegebot. Für den zielgerichteten Einsatz ist der Träger verantwortlich. Die Leistungen werden im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unterschiedlicher Profession erbracht.

Der Träger kann für jeden der in seinem Angebotsspektrum genehmigten Plätze bis zu 4,25 % Stellenanteile für Leitungsaufgaben in den Leistungsbereichen b) bis d) und 4,0 % für das sozialpädagogisch begleitete Wohnen einsetzen.

Bei der Erstkalkulation von Entgelten werden in den Leistungsbereichen b) bis e) Vertretungsmittel in Höhe von 1 % der Personalkosten angesetzt. Für jede vollbeschäftigte Fachkraft stehen bis zu 400 € pro Jahr für externe Supervision, Fortbildung und Qualitätsentwicklung zur Verfügung.

Der Träger stellt Lehr- und Arbeitsmittel entsprechend dem Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsbedarf und Sachmittel für den Betreuungsaufwand zur Verfügung. Beim Leistungsbereich d) gewährleistet der Träger für die außerbetrieblichen Anteile der Berufsausbildung die Bereitstellung einer anerkannten Ausbildungsstätte im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Leistungsbereich a):

sozialpädagogische **Begleitung und Betreuung** als ambulantes Angebot

Zielgruppe für diesen Leistungsbereich:

- A) Junge Menschen am Übergang Schule - Beruf (einschließlich von der Schulpflicht Freigestellte), die vor dem Hintergrund mangelnder persönlicher Reife, einem wenig förderlichen sozialen Umfeld und negativer Lernerfahrungen der Unterstützung in Form einer ambulanten personenbezogenen Betreuung bei der Wahl des für sie geeigneten Berufsfeldes, des passenden Förderangebotes bzw. Betriebes und zur Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung bedürfen.
- B) Junge Menschen, deren erfolgreicher Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung/Qualifizierung nur mit einer begleitenden sozialpädagogischen Unterstützung in Form einer ambulanten personenbezogenen Betreuung sichergestellt werden kann.

Zielstellung:

- Entwicklung einer individuellen, realistischen Berufswege- und Lebensplanung
- Vorbereitung zur Aufnahme geeigneter Anschlussangebote (einschließlich erster Arbeitsmarkt)
- Hilfe bei der Überwindung von Problemen im Lebens- und betrieblichen Umfeld, die das Engagement für eine berufliche Qualifizierung oder den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung be- oder verhindern

Leistungen:

Sozialpädagogische Beratung und Hilfestellung insbesondere durch:

- Kompetenzermittlung
- Förderung der Lern- und Leistungsmotivation
- Stärkung der beruflichen und sozialen Handlungskompetenz
- Förderung der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Vermittlung von Selbstmanagementfähigkeiten
- Beratung und Begleitung bei der Bewältigung der Aufgaben der Lebensgestaltung und des Alltags
- Hilfestellung bei der Vermittlung bzw. beim Übergang in Ausbildung oder Berufstätigkeit
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen
- ggf. zusätzliche notwendige schulische Unterstützung und sprachliche Förderung

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Personal- und Leistungsorganisation:

Für die jeweilige Leistung ist das entsprechende Fachpersonal einzusetzen.

Berechnungsgrundlagen:

Das Entgelt wird in der Regel im Rahmen von Fachleistungsstunden oder als kontingentierte Betreuungsstunden bei mischfinanzierten Kooperationsangeboten gewährt.

1. Fachleistungsstunde

Die Anzahl der im Einzelfall notwendigen Fachleistungsstunden orientiert sich am individuellen Hilfebedarf, sie wird im Hilfeplan differenziert beschrieben und verbindlich vereinbart.

2. Mischfinanzierte Kooperationsangebote

Diese sind Leistungen der Jugendsozialarbeit, die durch Dritte in den Leistungsbereichen b) bis d) ergänzt werden. Grundlage sind kontingentierte Betreuungsstunden in Höhe von 60 bis 150 Stunden. Ihre Höhe ist abhängig von dem Umfang der Leistungen Dritter.

Die Fachleistungsstundensätze errechnen sich aus 0,1 Stellen Leitung (entfällt bei GbR),
0,8 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Spezialpädagogin Vb / IVb BAT/BAT-O,
0,2 nicht festangestellte Mitarbeiter/innen,
Supervision/Fortbildung/andere Formen der Qualitätssicherung pauschal 800 €,
Sachkostenpauschale einschließlich Verwaltung pauschal 8.700 € bei 95 % Auslastung.

Aus der vorstehend genannten Berechnungsgrundlage ergeben sich folgende Fachleistungsstundensätze:

für gemeinnützige Leistungserbringer	37,84 € im Tarifgebiet des BAT, 35,12 € im Tarifgebiet des BAT-O,
für sonstige Leistungserbringer	34,40 € im Tarifgebiet des BAT, 31,94 € im Tarifgebiet des BAT-O.

Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:

Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall (z. B. wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung) die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen zu übernehmen.

Leistungsbereich b):

sozialpädagogisch begleitete **Berufsorientierung als teilstationäres Angebot**

Zielgruppe für diesen Leistungsbereich:

Junge Menschen am Übergang Schule - Beruf (einschließlich von der Schulpflicht Freigestellte), die vor dem Hintergrund mangelnder persönlicher Reife, einem wenig förderlichen sozialen Umfeld und negativer Lernerfahrungen noch keine Orientierung bezüglich ihrer beruflichen Fähigkeiten und Interessen haben und bei denen die besondere Unterstützung in Form eines teilstationären Angebotes erforderlich ist. Darüber hinaus benötigen sie Hilfen bei der Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung. Die Betroffenen verfügen nicht über eine berufliche Erstausbildung.

Zielstellungen:

Verbesserung der Beschäftigungs- und Ausbildungsfähigkeit durch

- Ausprägung von Arbeits- und Sozialkompetenzen mit dem Ziel der Einmündung in weiterführende Angebote und Leistungen, Ausbildung oder Arbeit
- Entwicklung einer realistischen Berufswege- und Lebensplanung
- Lösung von Problemen im Lebensumfeld, die eine berufliche Qualifizierung be- oder verhindern

Leistungen:

- Kompetenzermittlung
- Unterstützung beim Erfahren von Stärken und Entwicklungspotentialen
- Unterstützung beim Aufbau einer Lern- und Leistungsmotivation
- Stärkung der beruflichen und sozialen Handlungskompetenz
- Entwicklung von Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Vermittlung von Grundkenntnissen und -fertigkeiten bezogen auf die Erfordernisse verschiedener Berufsfelder
- Beratung und Begleitung bei der Bewältigung der Aufgaben der Lebensgestaltung und des Alltags
- Unterstützung bei der Entwicklung einer geeigneten Tagesstruktur
- Flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen
- zusätzliche notwendige schulische Unterstützung und Aufarbeitung von Defiziten
- Vermittlung von Selbstmanagementfähigkeiten
- ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung auf einen geeigneten Schulabschluss

Dauer:

Bis zu 6 Monate, in begründeten Einzelfällen darüber hinaus.
Die Ein- und Ausstiege sind flexibel zugestalten.

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Berechnungsgrundlagen:

15 Jugendliche, 3 pädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter, Anleiter für die Fachpraxis, Lehrer).

Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:

Um die notwendige Mobilität zu sichern, sind im Bedarfsfall die Kosten einer Umweltkarte bei den jungen Menschen zu übernehmen.

Leistungsbereich c):

sozialpädagogisch begleitete **Berufsvorbereitung einschließlich Qualifizierung als teilstationäres Angebot**

Zielgruppe für diesen Leistungsbereich:

Junge Menschen am Übergang Schule - Beruf, (einschließlich von der Schulpflicht Freigestellte), deren Berufswahlprozess weitestgehend abgeschlossen ist, die aber im Rahmen der Ausbildungs- bzw. beschäftigungsvorbereitenden Qualifizierung einen erhöhten Unterstützungsbedarf an sozialpädagogischen Hilfen haben.

Zielstellung:

Sozialpädagogisch begleitete Berufsvorbereitung als Jugendhilfeleistung hat das vorrangige, aber nicht ausschließliche Ziel der Aufnahme einer Berufsausbildung. Sie kann aber auch der Qualifizierung zur beruflichen Eingliederung dienen.

Leistungen für die berufliche Förderung:

- Berufsfeldbezogene zielorientierte Kompetenzermittlung
- Weiterentwicklung der Schlüsselqualifikationen und Vermittlung von grundlegenden Arbeitstechniken im jeweiligen Berufsfeld
- Entwicklung und Zertifizierung von und Orientierung der fachpraktischen Unterweisung an Qualifizierungsbausteinen im Sinne von § 69 BBiG und der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung (BAVBVO)
- Im Rahmen von Qualifizierung die Durchführung zertifizierter Qualifizierungsbausteine, die zur Beschäftigungsfähigkeit und zur besseren Vermittlung in Beschäftigung führen
- Akquisition von geeigneten Kooperationsbetrieben für die Durchführung von Praktika und ggf. Überleitung in ein betriebliches Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis
- Heranführung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes durch betriebliche Praktika,
- Koordination der Lerninhalte von fachpraktischer und schulisch-theoretischer Förderung
- Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung einer beruflichen Anschlussperspektive,
- Leistungen für die sozialpädagogische Betreuung
- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen
- Erlernen von Lösungsstrategien für individuelle Konfliktsituationen und zur Lebensbewältigung im Alltag und Beruf
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfskonferenzen
- ggf. Unterstützung bei der Vorbereitung auf einen geeigneten Schulabschluss

Dauer:

In der Regel 6-10 Monate, in begründeten Einzelfällen bei der Qualifizierung zur Beschäftigung angelehnt an vergleichbare Maßnahmen anderer Leistungsträger.

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden. Erforderlichenfalls soll der Förderunterricht individuell und einzeln bzw. in Kleingruppen erbracht werden.

Berechnungsgrundlagen:

15 junge Menschen, bis zu 3,5 pädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter, Anleiter für die Fachpraxis und Lehrer).

Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:

Zahlung eines anrechnungsfreien Unterhaltsbeitrages, maximal in Höhe der Beihilfe bei den berufsvorbereitenden Maßnahmen nach SGB III (BvB). Im Fall der Sozialversicherungspflicht werden diese Aufwendungen sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft mit übernommen.

Leistungsbereich d):

sozialpädagogisch begleitete **Berufsausbildung** als teilstationäres Angebot (außerbetrieblich oder im Verbund)

Zielgruppe:

Junge Menschen nach der Schulpflicht, deren Berufswahlprozess abgeschlossen ist, die aber im Rahmen der Ausbildung noch einen erhöhten sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf haben.

Zielstellung:

- Während ihrer Ausbildung sollen die jungen Menschen durch den Abbau bestehender Bildungs-, Erziehungs- und Sozialisationsdefizite zu einer selbständigen Lebensführung und eigenverantwortlichen Existenzsicherung befähigt werden.
- Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf gem. BBiG.
- Befähigung des jungen Menschen, in eine Ausbildung nach SGB III, im Verbund oder im Betrieb zu wechseln.

Leistungen:

Bei der Berufsausbildung:

- Abschluss des Ausbildungsvertrages und Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Kammer
- Durchführung der Ausbildung gem. entsprechender Ausbildungsordnung
- Ausrichtung der zeitlichen und didaktischen Gestaltung der Ausbildung auf die individuellen Lernfähigkeiten der benachteiligten und beeinträchtigten jungen Menschen
- Heranführung an die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes durch betriebliche Praktikumphasen
- Akquisition von geeigneten Kooperationsbetrieben für die Durchführung von Praktika oder Ausbildungsphasen im Verbund
- Prüfung und ggf. Überleitung in ein Ausbildungsverhältnis außerhalb der Jugendhilfe
- Unterstützung beim Übergang in den Arbeitsmarkt während der letzten Ausbildungsphase

Für die sozialpädagogische Betreuung:

- Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung von persönlichen und sozialen Kompetenzen
- Erlernen von Lösungsstrategien für individuelle Konfliktlagen und zur Lebensbewältigung im Alltag und Beruf
- flexible, situations- und bedarfsangemessene Gestaltung der Leistung
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an den Hilfekonferenzen

Dauer:

- A) Die Dauer der sozialpädagogisch begleiteten außerbetrieblichen Ausbildung richtet sich nach der Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufes. Verlängerung bzw. Verkürzung der Ausbildung können gemäß BBiG bzw. Handwerksordnung erfolgen.
- B) Bei der Ausbildung im Verbund wird die Dauer der Leistung bedarfsgerecht über den Hilfeplan vereinbart.
- C) Bei der Überleitung in eine betriebliche Ausbildung tritt der Leistungsbereich a) ein.

Individuelle Zusatzleistungen:

In besonderen Einzelfällen können im Hilfeplanverfahren konkret festgelegte individuelle Zusatzleistungen vereinbart werden.

Zusätzlicher fachspezifischer schulischer und sprachlicher Förderunterricht, sofern die im Entgelt des Regelangebotes enthaltenen Leistungen im Einzelfall nicht ausreichend sind. In begründeten Fällen soll der Förderunterricht individuell und einzeln bzw. in Kleingruppen erbracht werden.

Berechnungsgrundlagen:

15 junge Menschen, bis zu 3,5 pädagogische Fachkräfte (Sozialarbeiter, Meister bzw. Ausbilder mit Ausbildungsberechtigung, Geselle und Lehrer).

Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:

Zahlung der monatlichen Ausbildungsvergütung durch den Kostenträger in Höhe des gesetzlichen Zuschusses zur Ausbildungsvergütung gem. § 244 SGB III zuzüglich der entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft.

Leistungsbereich e):

sozialpädagogisch **begleitete Wohnformen** als stationäres Angebot

Zielgruppe:

Junge Menschen im Übergang von der Schule in den Beruf bzw. in einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme, die aus persönlichen, sozialen oder Mobilitätsgründen zur sozialen Integration bzw. zur Erreichung eines Bildungszieles auf eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform angewiesen sind.

Zielstellung:

Sicherung des Qualifikations- und Integrationserfolges durch Bereitstellung eines geeigneten Wohnumfeldes mit sozialpädagogischer Begleitung als Hilfe zur Verselbständigung.

Leistungen:

Der Träger stellt geeigneten Wohnraum in Wohnheimen, Wohngemeinschaften oder Einzelwohnungen zur Verfügung.

Leistungen:

- Hilfe bei der Bewältigung und Strukturierung des Alltags, wie z.B. Haushaltsorganisation, Finanzplanung, Ernährung
- Beratung und Unterstützung bei der Sicherstellung des Lebensunterhalts
- Vermittlung ergänzender Hilfsangebote (Beratungsstellen, Ärzte)
- Unterstützung der sozialen Kontaktfähigkeit
- Hilfe bei der Verselbständigung im eigenen Wohnraum
- Anregungen zur Freizeitgestaltung
- Hilfe bei der Überleitung in einen eigenen Wohnraum

Individuelle Zusatzleistungen:

keine

Berechnungsgrundlagen:

Das Entgelt wird auf der Basis von 10 Plätzen und einem Auslastungsgrad von 95 % bei 0,5 Stellen Erzieher/innen, 0,4 Stellen Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialpädagogin, Sachmittelpauschale, Mietausfall, ermittelt.

Je nach Betreuungsintensität können die nachfolgend genannten pauschalen Entgelte zum Tragen kommen.

	BAT	BAT-O
6 Stunden/Woche	30,34 €	28,61 €
4 Stunden/Woche	24,04 €	22,80 €
2 Stunden/Woche	17,74 €	17,00 €

Regelleistungen außerhalb des Entgeltes:

Miete und Mietnebenkosten, Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes gem. den Ausführungsvorschriften über die Höhe des notwendigen Unterhalts im Rahmen der Jugendhilfe (AV-Jugendhilfeunterhalt) einschließlich Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII im Bedarfsfall.

Anlage D.5 Ambulante therapeutische Leistungen gemäß SGB VIII

(in der Fassung vom 01.06.2006)

Präambel

Mit der Zusammenfassung der therapeutischen Leistungen in eine Rahmenleistungsbeschreibung ist das grundsätzliche Ziel verbunden, einen Rahmen für eine Flexibilisierung und Passgenauigkeit der Hilfe bezogen auf den Einzelfall zu schaffen.

Hilfeschwerpunkt, Umfang und Dauer der Leistung sollen sich am Bedarf im Einzelfall orientieren und werden ausschließlich im Hilfeplanverfahren festgelegt und vereinbart. Die Fachleistungsstunde umfasst 60 Minuten. Eine Aufschlüsselung einzelner Leistungsanteile bei der Bildung eines Kontingents von Fachleistungsstunden für einen definierten Hilfezeitraum soll nicht mehr erfolgen. Näheres zum Verfahren wird durch Rundschreiben der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dargelegt.

Es ist die Aufgabe des Leistungserbringers, nach den Regeln fachlichen Könnens die vertraglich vereinbarte und in der Hilfeplanung konkretisierte Hilfe zu erbringen, innerhalb des vereinbarten Stundenumfanges (Kontingent) die notwendigen fachlichen Schwerpunkte zu setzen und seine Leistungserbringung gegenüber dem Jugendamt fachlich-inhaltlich zu dokumentieren. Veränderungsnotwendigkeiten werden in das Hilfeplanverfahren eingebracht.

Mit der Fachleistungsstunde sind alle fallbezogenen Leistungsanteile und die in der Rahmenleistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen zur Qualitätsentwicklung abgegolten. Fallunspezifische Leistungen, die im Rahmen der Sozialraumorientierung von bestimmten Trägern erbracht werden, sind nicht Bestandteil der auf die Hilfeplanung im Einzelfall bezogenen Rahmenleistungsbeschreibungen.¹

Unter der Rahmenleistungsbeschreibung zu den ambulanten therapeutischen Leistungen nach SGB VIII werden vier Leistungstypen definiert:

- Leistungstyp 1: ambulante Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Zielen/Leistungen (§ 27 SGB VIII)
- Leistungstyp 2: ambulante Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- Leistungstyp 3: Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)
- Leistungstyp 4: ambulante Familientherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Zielen/Leistungen (§ 27 SGB VIII).

Das Profil der jeweiligen therapeutischen Hilfeform mit ihrem speziellen Fokus drückt sich in den verschiedenen Leistungstypen aus und findet darüber hinaus seinen Niederschlag in unterschiedlichen Fachleistungsstundensätzen entsprechend der verschiedenen Qualifikationsebenen. Die ggf. erforderliche Kombination von therapeutischen Hilfen mit anderen pädagogischen Hilfen nach dem SGB VIII richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall und wird im Hilfeplan festgelegt.

¹ Fallunspezifische Leistungen umfassen insbesondere die Mitwirkung an der sozialen Infrastrukturentwicklung, die Aneignung von Kenntnissen über den sozialen Raum sowie Aufbau und Pflege von Kontakten bzw. Netzwerken ohne unmittelbares einzelfallbezogenes Verwertungsinteresse, die Teilnahme an Facharbeitsgruppen und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen im Sozialraum sowie die Teilnahme an einzelfallübergreifenden Fachgesprächen.

Leistungstyp 1

Psychotherapie als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen (§ 27 SGB VIII)

Vorbemerkung:

Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich auf psychotherapeutische Leistungen, die im Kontext von Hilfe zur Erziehung von approbierten Psychologischen Psychotherapeut(inn)en und approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(inn)en auf der Basis von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII erbracht werden.

Psychotherapie im Zusammenhang von Hilfen zur Erziehung setzt voraus, dass im Einzelfall ein erzieherischer Bedarf sowie darüber hinaus eine behandlungsbedürftige Störung besteht. Die psychotherapeutische Hilfe erfolgt auf der Basis der Hilfeplanung.

Zielstellungen:

Die Hilfe soll möglichst frühzeitig einsetzen und an den in der Familie vorhandenen Ressourcen anknüpfen.

Psychotherapie als Bestandteil von Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Zielen/Leistungen hat die Überwindung spezifischer Schwächen im familiären Erziehungssystem zum Ziel, die zur Störung der Entwicklung des jungen Menschen beitragen bzw. führen. Gemäß dieser Grundorientierung setzen die einzelnen Elemente der Psychotherapie sowohl an den erzieherischen Kompetenzdefiziten oder Überforderungssituationen der Eltern (und anderer vergleichbarer Bezugspersonen) an, als auch direkt an der korrespondierenden psychischen Störung des jungen Menschen.

- Abbau von Verhaltensstörungen und Problemen, welche die familiäre, soziale, schulische und berufliche Integration stören oder sie mit hoher Wahrscheinlichkeit stören werden. Reduzierung des Störungs- und Anforderungspotentials bei dem jungen Menschen auf ein Maß, das es seinen erwachsenen Bezugspersonen realistisch erlaubt, konstruktive Auseinandersetzungsformen (wieder-) zu gewinnen,
- Veränderung zentraler, als belastend empfundener Verhaltensweisen und Einstellungen, soweit sie den eingangs genannten grundlegenden Zielstellungen entgegenstehen, sowie Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten,
- Stärkung der erzieherischen Kompetenz der Eltern und anderer Bezugspersonen, damit diese in die Lage versetzt werden, ihren für die Entwicklung des jungen Menschen notwendigen Beitrag zu leisten,
- Verbesserung des familiären Interaktions- und Beziehungsgefüges unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, insbesondere der relevanten Bezugspersonen, zur Sicherung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer altersgemäß entwickelten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
- Krisenintervention und Prävention im Rahmen der Psychotherapie.

Organisationsformen:

Die Ausgestaltung der Leistung (einzel-, gruppenbezogen, Kurz- oder Langzeittherapie) richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall.

Umfang, Dauer und Ziele der Leistung werden im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Leistungen:

- Psychotherapeutische Bearbeitung von Verhaltens- und Erlebensstörungen, sozialen Entwicklungsstörungen, Beziehungskonflikten und Behandlung von psychologisch beschreibbaren symptomatischen Störungen in zu vereinbarenden Settings (einzel-, gruppen-, familienbezogen)
- Psychologische Beratung der Erziehungspersonen, Einbeziehung von anderen Bezugspersonen und an der Erziehung Beteiligten, auch im weiteren sozialen Umfeld, speziell von Erzieher(inne)n und Lehrer(inne)n
- Kooperation mit dem Jugendamt und den beauftragten fachdiagnostischen Diensten, Teilnahme an Hilfskonferenzen
- Erstellung eines Therapieplanes auf der Basis von probatorischen Sitzungen
- Fertigung von Zwischen- und Abschlussberichten
- Vor- und Nachbereitung/Dokumentation der therapeutischen Sitzungen
- Leistungen zur Qualitätsentwicklung, wie z. B. kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Fortbildung, externe Supervision, Evaluation

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt, z. B. **„Gestaltung des therapeutischen Vorgehens“**

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung, Therapieprozess nach den Erfordernissen des Einzelfalls und an den Therapiezielen ausrichten, kontinuierliche Dokumentation des Prozessverlaufes.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Gewährleistung der personellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Prüfen der Zielerreichung der im Hilfeplan vereinbarten Therapieziele unter Einbeziehung der Leistungsadressaten.

Personal- und Leistungsorganisation:

Approbierte(r) Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. approbierte(r) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in).

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung enthalten.

Die Kalkulationsgrundlage ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

0,1 Stellenanteil für Leitung/ Koordination/Qualitätsentwicklung

BAT/BAT-O Vgr. IIa in Trägerstrukturen

0,8 Psychotherapeut(in) BAT/BAT-O Vgr. IIa

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IIa

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

0,1 Stellenanteil für Leitung/Koordination/Qualitätsentwicklung

BAT/BAT-O Vgr. III in Trägerstrukturen

0,8 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) BAT/BAT-O Vgr. III

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IV a/III

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

Berechnungsgrundlagen:

Sachkostenpauschale in Höhe von 9.200 € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt bei Gruppenarbeit

Personalkosten (kalkulatorisch)

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- 0,1 Leitungsanteil in Trägerstrukturen
- Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800 €

Auslastung: 96 %

Leistungstyp 2

Psychotherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Vorbemerkung:

Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich auf psychotherapeutische Leistungen, die als Bestandteil der Eingliederungshilfe nach § 35 a Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 54 Abs. 1 SGB XII, § 26 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX von approbierten Psychologischen Psychotherapeut(inn)en und approbierten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(inn)en auf der Basis von Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII erbracht werden.

Psychotherapie im Kontext von Eingliederungshilfe richtet sich an den jungen Menschen selbst und soll eine drohende seelische Behinderung verhüten oder eine bereits eingetretene Behinderung und deren Folgen beseitigen oder mindestens deutlich mindern und ihm so die altersgemäße Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft möglichst weitgehend (wieder) ermöglichen. Die psychotherapeutische Hilfe erfolgt auf der Basis der Hilfeplanung.

Zielstellungen:

- Veränderung zentraler, als belastend empfundener Verhaltensweisen und Einstellungen, die auf der psychischen Ebene eine tiefe lebensgeschichtliche Bedeutung haben, sowie Eröffnung neuer Handlungsmöglichkeiten
- (Wieder-)Herstellung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
- Bearbeitung emotionaler, oft unbewusster Prozesse und Konflikte sowie Behebung oder zumindest Minderung seelischer Leidenszustände und ggf. damit verbundener körperlicher Beeinträchtigungen
- Abbau von Verhaltensstörungen und Problemen, welche die familiäre, soziale, schulische und berufliche Integration stören oder sie mit hoher Wahrscheinlichkeit stören werden. Reduzierung des Störungs- und Anforderungspotentials bei dem jungen Menschen auf ein Maß, das es seinen erwachsenen Bezugspersonen realistisch erlaubt, konstruktive Auseinandersetzungsformen (wieder-) zu gewinnen
- Verbesserung des familiären Interaktions- und Beziehungsgefüges unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes, insbesondere der relevanten Bezugspersonen, zur Sicherung der Entwicklung des jungen Menschen zu einer altersgemäß entwickelten eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
- Krisenintervention und Prävention im Kontext der Therapie

Organisationsformen:

Die Ausgestaltung der Leistung (einzel-, gruppenbezogen, Kurz- oder Langzeittherapie) richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall.

Umfang, Dauer und Ziele der Leistung werden im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Leistungen:

- Psychotherapeutische Bearbeitung von Verhaltens- und Erlebensstörungen, sozialen Entwicklungsstörungen, Beziehungskonflikten und Behandlung von psychologisch beschreibbaren symptomatischen Störungen in zu vereinbarenden Settings (einzel-, gruppen-, familienbezogen)
- Psychologische Beratung der Erziehungspersonen, Einbeziehung von anderen Bezugspersonen und an der Erziehung Beteiligten, auch im weiteren sozialen Umfeld, speziell von Erzieher(inne)n und Lehrer(inne)n
- Kooperation mit dem Jugendamt und den beauftragten fachdiagnostischen Diensten, Teilnahme an Hilfekonferenzen
- Erstellung eines Therapieplanes auf der Basis von probatorischen Sitzungen
- Fertigung von Zwischen- und Abschlussberichten
- Vor- und Nachbereitung / Dokumentation der therapeutischen Sitzungen
- Leistungen zur Qualitätsentwicklung, wie z. B. kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Fortbildung, externe Supervision, Evaluation

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt, z. B. „**Gestaltung des therapeutischen Vorgehens**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung, Therapieprozess nach den Erfordernissen des Einzelfalls und an den Therapiezielen ausrichten, kontinuierliche Dokumentation des Prozessverlaufes.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Gewährleistung der personellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Prüfen der Zielerreichung der im Hilfeplan vereinbarten Therapieziele unter Einbeziehung der Leistungsadressaten.

Personal- und Leistungsorganisation:

Approbierte(r) Psychologische(r) Psychotherapeut(in) bzw. approbierte(r) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in).

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fall-spezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung enthalten.

Die Kalkulationsgrundlage ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

0,1 Stellenanteil für Leitung/Koordination/Qualitätsentwicklung
BAT/BAT-O Vgr. IIa in Trägerstrukturen

0,8 Psychotherapeut(in) BAT/BAT-O Vgr. IIa

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IIa

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

0,1 Stellenanteil für Leitung/Koordination/Qualitätsentwicklung
BAT/BAT-O Vgr. III in Trägerstrukturen

0,8 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in) BAT/BAT-O Vgr. III

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IV a/III

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

Berechnungsgrundlagen:

Sachkostenpauschale in Höhe von 9.200 € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt bei Gruppenarbeit

Personalkosten (kalkulatorisch)

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- 0,1 Leitungsanteil in Trägerstrukturen
- Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800 €

Auslastung: 96 %

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Ambulante psychologische Psychotherapie, Leistungstyp 1 und 2**

m i t Leitungsanteilen

96 % Auslastung

**Praxisstandort in Berlin-West bzw. Berlin-Ost
Approbierte(r) psychologische(r) Psychotherapeut(in)**

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,10 Stellen Leitung, Koordination, Qualitätsentwicklung, IIa BAT/BAT-O	6.116 €		5.856 €	
0,80 Stellen Psychotherapeut(in), IIa BAT/BAT-O	48.928 €		46.848 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IIa BAT/BAT-O	9.316 €		8.929 €	
20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (30,44 €/Std. - 28,06 €/Std.)				
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
Personalkosten insgesamt	65.160 €		62.433 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		42,59 €		39,24 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	9.200 €		9.200 €	
Anteil Sachkostenkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
Wirtschaftsaufwand				
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
Fachleistungsstunde insgesamt		48,60 €		45,02 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.530 €	1,00 €	2.087 €	1,00 €
für Gruppentherapien 1/3		16,53 €		15,34 €

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Ambulante psychologische Psychotherapie, Leistungstyp 1 und 2**

o h n e Leitungsanteile

96 % Auslastung

Praxisstandort in Berlin-West bzw. Berlin-Ost

Approbierte(r) psychologische(r) Psychotherapeut(in)

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,80 Stellen Psychotherapeut(in), IIa BAT/BAT-O	48.928 €		46.848 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IIa BAT/BAT-O	9.316 €		8.929 €	
20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (30,44 €/Std. - 28,06 €/Std.)				
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	<u>800 €</u>		<u>800 €</u>	
Personalkosten insgesamt	59.044 €		56.577 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		38,59 €		35,56 €
Sachkostenpauschale	9.200 €		9.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
Wirtschaftsaufwand				
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
Fachleistungsstunde insgesamt		44,60 €		41,34 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.530 €	1,00 €	1.657 €	1,00 €
für Gruppentherapien 1/3		15,20 €		14,11 €

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Ambulante psychologische Psychotherapie, Leistungstyp 1 und 2**

m i t Leitungsanteilen

96 % Auslastung

Praxisstandort in Berlin-West bzw. Berlin-Ost

Approbierete(r) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
	JA-Std.		JA-Std.	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>				
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,10 Stellen Leitung, Koordination, Qualitätsentwicklung, III BAT/BAT-O	5.594 €		5.357 €	
0,80 Stellen Psychotherapeut(in), IVa / III BAT/BAT-O	44.752 €		42.856 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IVa / III BAT/BAT-O	8.233 €		7.892 €	
20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (26,90 €/Std. - 24,80 €/Std.)				
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
Personalkosten insgesamt	59.379 €		56.905 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		38,81 €		35,77 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	9.200 €		9.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
Wirtschaftsaufwand				
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
<i>Fachleistungsstunde insgesamt</i>		44,82 €		41,55 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.530 €	1,00 €	1.591	1,00 €
für Gruppentherapien 1/3		15,27 €		14,18 €

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Ambulante psychologische Psychotherapie, Leistungstyp 1 und 2**

o h n e Leitungsanteile

96 % Auslastung

Praxisstandort in Berlin-West bzw. Berlin-Ost

Approbierter(r) Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut(in)

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
	JA-Std.		JA-Std.	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>				
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,80 Stellen Psychotherapeut(in), IVa / III BAT/BAT-O	44.752 €		42.856 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IVa / III BAT/BAT-O	8.233 €		7.892 €	
20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (26,90 €/Std. - 24,80 €/Std.)				
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
Personalkosten insgesamt	53.785 €		51.548 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		35,15 €		32,40 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	9.200 €		9.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
Wirtschaftsaufwand				
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
<i>Fachleistungsstunde insgesamt</i>		41,16 €		38,18 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.530 €	1,00 €	1.591 €	1,00 €
für Gruppentherapien 1/3		14,05 €		13,06 €

Leistungstyp 3

Integrative Lerntherapie als Bestandteil der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII)

Vorbemerkung:

Die Integrative Lerntherapie wird in einem multiprofessionellen Team erbracht. Das Team besteht aus approbierten psychologischen Psychotherapeut(inn)en oder approbierten Kinder- und Jugendlichenpsycholog(inn)en sowie Diplom-Psycholog(inn)en und Lehrkräften mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit einer lerntherapeutischen Zusatzqualifikation, die an den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des Fachverbandes für integrative Lerntherapie orientiert ist. Näheres zur Kooperation Schule-Jugendhilfe im Zusammenhang mit dieser Leistung wird in einem gemeinsamen Rundschreiben erläutert.

Zielstellungen:

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche, bei denen umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Lese- und Rechtschreibfertigkeiten und/oder Rechenfertigkeiten vorliegen, die nicht durch eine allgemeine Intelligenzminderung oder eine unzureichende Beschulung erklärbar sind, und die damit einhergehend emotionale und soziale Störungen entwickeln oder entwickelt haben und deshalb von seelischer Behinderung bedroht oder betroffen sind.

Zielstellung der Hilfe

- Befähigung zur Teilhabe am Leben insbesondere in der schulischen Gemeinschaft, Abbau bzw. Minderung der Beeinträchtigung der sozialen und schulbezogenen Eingliederungsfähigkeit, insbesondere: Wiederherstellung der Fähigkeit zur erfolgreichen Teilnahme am regulären schulischen Unterricht durch Abbau bzw. Milderung der Entwicklungs- und Lernstörungen
- Verbesserung der Lernvoraussetzungen für jegliches Lernen (z.B. geeignete Übungsformen zur Förderung der Wahrnehmung, der Feinmotorik, der Orientierung, der Konzentration, der Gedächtnisleistungen)
- Wiederherstellung des Anschlusses an den Regelunterricht in den betroffenen Bereichen durch die fachdidaktisch fundierte und prozessorientierte Schrift-/Sprach- und Rechenförderung
- Stärkung des Selbstwertgefühls durch Einbeziehung der Eltern, anderer Bezugspersonen und der Lehrer zur Schaffung eigener positiver Lernstrukturen zur Überwindung der emotionalen und sozialen Begleitsymptome
- Unterstützung bei der Entwicklung zu einer altersgemäßen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

Organisationsformen:

Die Ausgestaltung der Leistung kann einzel- oder gruppenbezogen stattfinden und richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall.

Umfang, Dauer und Ziele der Leistung werden im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Leistungen:

Die „Integrative Lerntherapie“ verbindet pädagogische und psychologische Trainings- und Behandlungselemente miteinander.

- die Behandlung der umschriebenen Entwicklungsstörung sowie der emotionalen und sozialen Begleitsymptome
- eine Veränderung von störungsauslösenden Variablen, Einstellungen und dysfunktionalen Problemlösungsmustern
- die Schaffung neuer Handlungsmöglichkeiten, Entwicklungsperspektiven und sozialer Integration
- die Einbeziehung des familiären und sozialen Umfeldes
- die Kooperation mit institutionellen Partnern, insbesondere dem Allgemeinen Sozialpädagogischen Dienst (z. B. auch Teilnahme an der Hilfeplanung/Hilfekonferenz) und den fachdiagnostischen Diensten des Jugendamtes und Gesundheitsamtes sowie der Schule
- Fertigung von Zwischen- und Abschlussberichten
- Vor- und Nachbereitung/Dokumentation und Aussagen zur Erfüllung des Auftrages
- Leistungen zur Qualitätsentwicklung, wie z. B. kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Fortbildung, externe Supervision

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt, z.B. „**Gestaltung des therapeutischen Vorgehens**“

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung, Therapieprozess nach den Erfordernissen des Einzelfalls und an den Therapiezielen ausrichten, kontinuierliche Dokumentation des Prozessverlaufes.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Gewährleistung der personellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Prüfen der Zielerreichung der im Hilfeplan vereinbarten Therapieziele unter Einbeziehung der Leistungsadressaten.

Personal- und Leistungsorganisation:

Die Leistung wird erbracht in einem multiprofessionellen Team von approbierten psychologischen Psychotherapeut(inn)en oder approbierten Kinder- und Jugendlichenpsycholog(inn)en sowie Diplom-Psycholog(inn)en und Lehrkräften mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit einer lerntherapeutischen Zusatzqualifikation, die an den Aus- und Weiterbildungsrichtlinien des Fachverbandes für integrative Lerntherapie orientiert ist.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung enthalten.

Die Kalkulationsgrundlage ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

0,1 Stellenanteil für Leitung/ Koordination/Qualitätsentwicklung
BAT/BAT-O Vgr. IIa in Trägerstrukturen

0,8 approbierte psychologische Psychotherapeut(inn)en oder Kinder- und Jugendlichenpsycholog(inn)en, sowie Diplom-Psycholog(inn)en und Lehrkräfte mit Hochschulabschluss, alle jeweils mit lerntherapeutischer Zusatzausbildung BAT/BAT-O Vgr. IIa

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IIa

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

Berechnungsgrundlagen:

Sachkostenpauschale in Höhe von 10.200 € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt bei Gruppenarbeit

Personalkosten (kalkulatorisch)

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- 0,1 Leitungsanteil
- Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 800 €

Auslastung: 96 %

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Anzuwenden für Hilfen nach § 35a SGB VIII, Integrative Lerntherapie als Eingliederungshilfe, Leistungstyp 3**

m i t Leitungsanteilen

96 % Auslastung

Berlin-West bzw. Berlin-Ost

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,10 Stellen Leitung, Koordination, Qualitätsentwicklung, Ila BAT/BAT-O	6.116 €		5.856 €	
0,80 Stellen multiprofessionelles Team aus: approbierten psychologischen Psychotherapeut(inn)en (Ila) oder Kinder- und Jugendlichen-therapeut(inn)en (III), Diplom-Psycholog(inn)en (Ila) und Lehrkräften mit Hochschulabschluss (Ila),- alle jeweils mit lerntherapeutischer Zusatzausbildung	46.840 €		44.852 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), Ila BAT/BAT-O 20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (30,44 €/Std. - 28,06 €/Std.) Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	9.316 € 800 €		8.929 € 800 €	
Personalkosten insgesamt	63.072 €		60.437 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		41,22 €		37,99 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	10.200 €		10.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,67 €		6,41 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand) Wirtschaftsaufwand Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
Fachleistungsstunde insgesamt		47,89 €		44,40 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit) für Gruppentherapien 1/3	1.530 €	1,00 €	1.591 €	1,00 €
		16,30 €		15,13 €

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Anzuwenden für Hilfen nach § 35a SGB VIII, Integrative Lerntherapie als Eingliederungshilfe, Leistungstyp 3**

o h n e Leitungsanteile

96 % Auslastung

Berlin-West bzw. Berlin-Ost

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
	JA-Std.		JA-Std.	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>				
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,80 Stellen multiprofessionelles Team aus: approbierten psychologischen. Psychotherapeut(inn)en (IIa) oder Kinder- und Jugendlichen-therapeut(inn)en (III), Diplom-Psycholog(inn)en (IIa) und Lehrkräften mit Hochschulabschluss (IIa), alle jeweils mit lerntherapeutischer Zusatzausbildung	46.840 €		44.852 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IIa BAT/BAT-O 20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (30,44 €/Std. - 28,06 €/Std.)	9.316 €		8.929 €	
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
Personalkosten insgesamt	56.956 €		54.581 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		37,23 €		34,31 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	10.200 €		10.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,67 €		6,41 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand) Wirtschaftsaufwand Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
Fachleistungsstunde insgesamt		43,90 €		40,72 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit) für Gruppentherapien 1/3	1.530 €	1,00 €	1.591 €	1,00 €
		14,97 €		13,91 €

Leistungstyp 4
Familientherapie
als Hilfe zur Erziehung im Kontext von pädagogischen Leistungen
(§ 27 SGB VIII)

Vorbemerkung:

Diese Leistungsbeschreibung bezieht sich auf therapeutische Leistungen, die als Hilfe zur Erziehung von Familientherapeut(inn)en erbracht werden, soweit nicht Leistungen nach § 28 SGB VIII infrage kommen.

Zielstellungen:

- Der familientherapeutische Ansatz setzt sich zum Ziel, über die Symptom- und Problemlösung für einzelne Familienmitglieder hinaus zu einer Kompetenzerweiterung des gesamten Familiensystems zu führen,
- Verbesserung der familiären Interaktion, Kommunikation und des Beziehungsgefüges, sowie der familiären Erziehungskompetenzen unter Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und Institutionen zur Förderung der Entwicklung einer altersgemäßen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen,
- Bewältigung, Abbau und Minderung von Störungen des Erlebens, Verhaltens und der Entwicklung, die in einem engen Zusammenhang mit eingeschränkten erzieherischen Ressourcen der Familie stehen,
- Die familientherapeutische Intervention soll im Interaktionssystem der wichtigen Beziehungspartner des jungen Menschen so wirken, dass störungsauslösende Verhaltensweisen, Einstellungen und dysfunktionale Problemlösungsmuster verändert werden können, die bisher den Konflikt und die Störung aufrecht erhalten haben. Dies soll die Grundlage für neue Handlungsmöglichkeiten und Entwicklungsperspektiven schaffen und die familiäre, soziale, schulische und berufliche Integration ermöglichen. Der Arbeitseinsatz ist ressourcenorientiert und setzt die Kooperation der Beteiligten voraus.

Organisationsformen:

Die Ausgestaltung der Leistung (einzel-, gruppenbezogen, Kurz- oder Langzeittherapie, Co-Therapeut) richtet sich nach dem konkreten Hilfebedarf im Einzelfall. Umfang, Dauer, Ziele und Setting der Leistung werden im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

Leistungen:

- Im Kontext erzieherischer Ziele/Aufgaben stehende therapeutische Intervention mit dem jungen Menschen, verbunden mit psychologisch-pädagogischen Beratungsgesprächen mit den Eltern und anderen an der Erziehung beteiligten Bezugspersonen (ggf. Erzieher(inne)n und Lehrer(inne)n),
- Kooperation mit dem Jugendamt, insbesondere Teilnahme an Hilfekonferenzen,
- Vor- und Nachbereitung/Dokumentation der familientherapeutischen Sitzungen,
- Fertigung von Zwischen- und Abschlussberichten,
- Familientherapie kann entweder an einem festen Ort stattfinden oder in aufsuchender Form. Bei aufsuchenden Formen wird in der Regel mit zwei Therapeuten (Co-Therapie) gearbeitet,
- evtl. erforderliche Kriseninterventionen,
- Leistungen zur Qualitätsentwicklung, wie z. B. kollegiale Beratung, Qualitätszirkel, Fortbildung, externe Supervision.

Qualität:

Zur Vereinbarung der Qualität auf den drei Qualitätsebenen Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität wird ein Schlüsselprozess ausgewählt, z. B. **„Gestaltung des therapeutischen Vorgehens“**

Entwicklung von Prozessqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Einbeziehung aller am Prozess Beteiligten auf der Grundlage der individuellen Hilfeplanung, Therapieprozess nach den Erfordernissen des Einzelfalls und an den Therapiezielen ausrichten, kontinuierliche Dokumentation des Prozessverlaufes.

Entwicklung von Strukturqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Gewährleistung der personellen und fachlichen Voraussetzungen gemäß den Anforderungen, Verlässlichkeit des Leistungserbringers, Vernetzung und Kooperation im Sozialraum.

Entwicklung von Ergebnisqualität anhand ausgewählter Qualitätskriterien, z. B.

Prüfen der Zielerreichung der im Hilfeplan vereinbarten Therapieziele unter Einbeziehung der Leistungsadressaten.

Personal- und Leistungsorganisation:

Die Leistung wird erbracht in interdisziplinärer Zusammenarbeit von Diplom-Psycholog(inn)en und Sozialarbeiter(inne)n/Sozialpädagog(inn)en mit familientherapeutischer Ausbildung. Neben dem Hochschul-/Fachhochschulabschluss sollen die Fachkräfte über eine abgeschlossene Weiterbildung in systemischer Therapie/Familientherapie, zertifiziert durch die anerkannten Fachverbände (DGSP, SG) verfügen.

Eine Fachleistungsstunde (FLS) umfasst 60 Minuten. Darin sind alle Aufwendungen für fallspezifische Leistungen und Leistungen zur Qualitätsentwicklung enthalten.

Die Kalkulationsgrundlage ist Bestandteil der Leistungsbeschreibung.

0,1 Stellenanteil für Leitung/ Koordination/Qualitätsentwicklung
BAT/BAT-O Vgr. IIa

0,8 Familientherapeut(in) BAT/BAT-O Vgr. IVa, III, IIa — je 1/3

0,2 nicht fest Angestellte(r) BAT/BAT-O Vgr. IVa, III, IIa

800 € Supervision je vollbeschäftigte Fachkraft

Berechnungsgrundlagen:

Sachkostenpauschale in Höhe von 9.200 € für:

- Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)
- Wirtschaftsaufwand
- Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel
- Investitionsentgelt bei Gruppenarbeit

Personalkosten (kalkulatorisch)

- 80 %/20 % festangestellte/nicht festangestellte Fachkräfte
- 0,1 Leitungsanteil
- Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Fortbildung und Supervision in Höhe von 80 €

Auslastung: 96 %

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Anzuwenden für Hilfen nach § 27 SGB VIII, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung, Leistungstyp 4
m i t Leitungsanteilen**

96 % Auslastung

Berlin-West bzw. Berlin-Ost

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

		BAT		BAT-O	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>		JA-Stunden		JA-Stunden	
	1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
	abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
	Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
	vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>					
0,10	Stellen Leitung, Koordination, Qualitätsentwicklung, IIa BAT/BAT-O	6.116 €		5.856 €	
0,80	Stellen Familientherapeut(in), IVa / III / IIa BAT/BAT-O	45.136 €		43.221 €	
0,20	Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IVa / III / IIa, BAT/BAT-O	8.594 €		8.237 €	
	20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (28,08 €/Std. - 25,89 €/Std.)				
	Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
	Personalkosten insgesamt	60.646 €		58.115 €	
	<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		39,64 €		36,53 €
<u>Sachkostenpauschale</u>		9.200 €		9.200 €	
	Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
	Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
	Wirtschaftsaufwand				
	Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
	<i>Fachleistungsstunde insgesamt</i>		45,65 €		42,31 €
	Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.530 €	1,00 €	1.591 €	1,00 €
	für Gruppentherapien 1/3		15,55 €		14,44 €

**Berechnung des Fachleistungsstundensatzes nach Leistungsbeschreibung
Anzuwenden für Hilfen nach § 27 SGB VIII, Familientherapie als Hilfe zur Erziehung, Leistungstyp 4**

o h n e Leitungsanteile

96 % Auslastung

Berlin-West bzw. Berlin-Ost

eine Therapiestunde beträgt 60 Minuten

	BAT		BAT-O	
<u>Ermittlung Jahresarbeitsstunden (JA-Std.)</u>	JA-Std.		JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009		2.087	
abzüglich vereinbarter Ausfallzeiten	-415		-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594		1.657	
vereinbarte Auslastungsrate 96 %	1.530		1.591	
<u>Personalkosten (mit Durchschnittssätzen 2002)</u>				
0,80 Stellen Familientherapeut(in), IVa / III / IIa, BAT/BAT-O	45.136 €		43.221 €	
0,20 Stellen nicht fest angestellte Mitarbeiter(innen), IVa / III / IIa, BAT/BAT-O	8.594 €		8.237 €	
20 % von 1.530 bzw. 1.591 Std. (28,08 €/Std. - 25,89 €/Std.)				
Pauschale für Qualitätsentwicklung, externe Supervision und Fortbildung	800 €		800 €	
Personalkosten insgesamt	54.530 €		52.259 €	
<i>Anteil Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		35,64 €		32,85 €
<u>Sachkostenpauschale</u>	9.200 €		9.200 €	
Anteil Sachkosten je Fachleistungsstunde		6,01 €		5,78 €
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Miete, Sachaufwand)				
Wirtschaftsaufwand				
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel				
Fachleistungsstunde insgesamt		41,65 €		38,63 €
Investitionskosten (Miete für Gruppenarbeit)	1.594 €	1,00 €	1.657 €	1,00 €
für Gruppentherapien 1/3		14,22 €		13,21 €

Anlage E

Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII durch die Leistungserbringer

1. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass in den von ihm verantworteten Leistungsbereichen ein Verfahren zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte angewendet wird (§ 8a, Abs. 2, Satz 1), das dem für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren entspricht.
2. Die bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuzuziehende erfahrene Fachkraft muss nicht beim Leistungserbringer selbst beschäftigt sein. Die Jugendämter, vor allem das im Einzelfall zuständige Jugendamt, haben den Leistungserbringer - auf seinen Wunsch auch auf der Grundlage anonymisierter Daten und Falldarstellungen - zu beraten und ihm Hilfestellung zu leisten. Die Jugendämter erarbeiten für diese Fälle Listen mit Ansprechpartnern. Auch erfahrene Fachkräfte anderer freier Träger können in Anspruch genommen werden.
3. Der Leistungserbringer wirkt darauf hin, dass zur Abwendung des Gefährdungsrisikos notwendige und geeignete Hilfen in Anspruch genommen werden und dokumentiert seine entsprechenden Bemühungen. Nehmen die Sorgeberechtigten keine Hilfe an, hat der Leistungserbringer dann das für das Kind/den Jugendlichen zuständige Jugendamt vom aus seiner Sicht bestehenden Hilfebedarf und die Gründe seiner Einschätzung für die Gefährdung unter Nennung der Betroffenenaten zu informieren.
4. Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von unmittelbarer und gravierender Kindeswohlgefährdung erforderlich wird, informiert der Leistungserbringer die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenenaten.
5. In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII stellt der Leistungserbringer durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich ausschließlich Personen Leistungen erbringen, die nicht im Sinne des § 72a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses vor Aufnahme der Tätigkeit. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren.
6. Die in den Ziffern 1 - 5 aufgestellten Regeln zur Sicherstellung des Schutzauftrages finden auch auf Einzelpersonen Anwendung, die Leistungen im Rahmen des BRVJug erbringen. Einzelpersonen sind verpflichtet, beim Abschluss eines Trägervertrages der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung ihr aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Die Senatsverwaltung kann danach darüber hinaus die regelmäßige Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangen.

Anlage F

Nebenkosten-Katalog

(in der Fassung vom 30.11.2006)

Teil A Leistungen, die Entgeltbestandteil sind

Formblatt	A1	Bekleidungsersatz-Pauschale.....	82
Formblatt	A2	Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen.....	83
Formblatt	A3	Sonstige persönliche Ausstattung.....	84
Formblatt	A4	Fahrgeld (Schüler-/Azubi-Monatsmarken).....	85
Formblatt	A5	Schulmaterial.....	86
Formblatt	A6	Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby).....	87
Formblatt	A7	Klassenfahrten, Projekttag, Exkursionen, Vereinsfahrten, Kitafahrten usw.	88

Teil B Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind

Formblatt	B1	Bekleidungsersatz-Pauschale.....	89
Formblatt	B2	Pauschale für besondere Anlässe.....	90
Formblatt	B3	Erstausrüstung an Bekleidung / Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung.....	91
Formblatt	B4	Taschengeld.....	92
Formblatt	B5	Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV Jugendhilfeunterhalt.....	93
Formblatt	B6	Erstausrüstung an Mobiliar für Betreutes Jugendwohnen (BJW) und Wohnen im eigenen Wohnraum bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses.....	94
Formblatt	B7	Nachhilfeunterricht / Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendhilfe.....	95
Formblatt	B8	Reisezuschuss.....	96
Formblatt	B9	Behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen.....	97
Formblatt	B10	Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe.....	98

Teil A
(Leistungen, die Entgeltbestandteil sind)

Formblatt A1

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

**Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs-
ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte);
gilt nicht für Bekleidungs-Erstausrüstung.
Berufsbekleidung ist hieraus nicht zu finanzieren, sondern Bestandteil der den Ausbildungs-
stellen zur Verfügung stehenden Mittel (dort bereits Entgeltbestandteil!),
Schutzbekleidung ist vom Ausbildungsbetrieb zu stellen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996
(SenSchulJugSport - V F 14 -)**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 „Erläuterung“ S. 1) sowie
§ 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

4. Altersgruppen:

Altersstufe I: **bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres (0 - 14 Jahre)**

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

Altersstufe I" „bis vor Vollendung des 15. Lebensjahres“ (0 - 14 Jahre)

jährlich	357,39 €
monatlich	29,78 €
täglich	0,98 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Hinweis: Die Bekleidungsersatz-Pauschale für die neue Altersstufe I stellt grundsätzlich keinen „individuellen“ Anspruch des untergebrachten einzelnen jungen Menschen dar, sie ist als Pauschalbetrag dazu gedacht, auf der Grundlage der tatsächlichen Belegung einer Einrichtung einen „Gesamtbekleidungsfond“ zu bilden, aus dem zweckgebunden ausschließlich die anfallenden Kosten für den notwendigen Bekleidungsersatz der in der Einrichtung untergebrachten jungen Menschen dieser Altersstufe finanziert werden (Ausgleichsmöglichkeit bei unterschiedlich anfallendem Bekleidungsersatzbedarf für die einzelnen untergebrachten jungen Menschen — nicht ausgegebene Restbeträge am Jahresende bleiben zweckgebunden für das nächste Jahr verfügbar (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 letzter Absatz).

Formblatt A2

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss/Ferienmaßnahmen

Zuschussgewährung für die Teilnahme an Gruppenreisen bzw. für Einzelreisen (entsprechend der gegebenen Selbständigkeit des jungen Menschen), und zwar für Reisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der sozialpädagogischen Zielsetzung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung bzw. von Eingliederungshilfen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

Bei § 32 SGB VIII werden gemäß Leistungsbeschreibung bis zu 150,- € für Gruppenreisen in der Kalkulation des Entgeltes berücksichtigt, daher wird die Nebenkostenart Reisekostenzuschuss für diesen Leistungsbereich nicht angewendet.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , künftig Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen (siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 6 Abs. 1)	= 281,21 €
- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen bei Gruppenreisen (für die Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten für Unternehmungen am Ort für die Begleiter)	= 102,26 €
zusammen, gerundet	= 383,50 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Hinweise: Von den Leistungserbringern ist für die Reisedauer der anteilige Betrag für Beköstigung aus dem Entgelt zusätzlich einzusetzen, da es sich hier um eine Fortsetzung der Jugendhilfeleistung an einem anderen Ort handelt.

Der individuelle Mehrbedarf (behinderungsbedingt) wird im B-Teil/Formblatt B9 geregelt.

Formblatt A3

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Sonstige persönliche Ausstattung

Hierunter fällt die Anschaffung z. B. eines Koffers oder einer Reisetasche sowie einer Kultur- tasche. Diese Gegenstände sind - im Rahmen einer langfristig angelegten Hilfemaßnahme - insbesondere für die Teilnahme an Gruppenreisen erforderlich, aber auch für einzeln reisende junge Menschen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV Jugendhilfeunterhalt gilt

§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 SGB VIII in der Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII sowie § 35 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 13,00 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

nein , Begründung: **Pauschale**

Formblatt A4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Fahrgeld

(Schüler-/Azubi-Monatsmarken)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII

Ausgenommen von § 39 Abs. 1 SGB VIII sind die jungen Menschen, denen nach AV Jugendhilfeunterhalt vom 09.10.2005 die Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ ausbezahlt wird, weil „Fahrgeld“ bereits anteiliger Bestandteil dieser finanziellen Leistung ist.

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII

4. Altersgruppen:

ab 6 Jahren

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

492,- €, pro Jahr für Auszubildende

276,- €, pro Jahr für Schüler

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang:

Hinweis:

Da die Jugendhilfeunterhaltsleistungen nicht den gesamten Aufwand für ein Schüler- oder Azubi-Ticket bzw. eine Umweltkarte enthalten, werden die zusätzlich entstehenden Kosten durch einen Pauschalbetrag i. H. v. 0,72 € pro Tag abgedeckt. Dieser Pauschalbetrag stellt keinen individuellen Anspruch des untergebrachten jungen Menschen dar. Vielmehr obliegt es der Verantwortung des Leistungserbringers aus den sich ergebenden Einnahmen die Anschaffung von Schüler-, Azubi-Tickets, Umweltkarte oder ggf. Einzelfahrscheinen sicher zu stellen.

Formblatt A5

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Schulmaterial

Alles was mit Schulpflicht in Verbindung steht, und zwar Kosten des zusätzlichen schulischen Bedarfs (d.h. über den Anteil hinaus, der bereits im Entgelt derzeit dafür enthalten ist), soweit nicht aufgrund vorrangiger Ansprüche bereits abgedeckt. Bestandteile der Pauschale sind auch die gefüllte Schultüte zur Einschulung, der Ersatz von Schulbüchern, die Schulmappe bzw. der Schulrucksack.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

Soweit nicht grundsätzlich die AV Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 21, 39 Abs. 1, 42 Abs. 2 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 21, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 2, 42 Abs. 2 SGB VIII

4. Altersgruppen:

ab/während Schulpflicht

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 52,50 € pauschal

In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Schulmaterialien bereits ein jährlicher Betrag von 10 € enthalten. Für die betroffenen jungen Menschen sinkt der Betrag für diese Nebenkosten damit auf **jährlich 42,50 €**.

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Formblatt A6

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Freizeitaktivitäten (Vereinsbeiträge/Hobby)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

Soweit nicht grundsätzlich die AV Jugendhilfeunterhalt gilt

§§ 19 Abs. 3, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung

, Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

51,13 € **jährlich** (im Rahmen der Kalkulation für maximal 50% der Plätze) rd. **25,50 €**

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja

, Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Formblatt A7

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Klassenfahrten, Projektstage, Exkursionen, Vereinsfahrten, Kitafahrten usw.,
soweit sie den eingesparten Beköstigungssatz für die Reisezeit übersteigen.**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 34, 35a Abs. 2 Nr. 4, 41 Abs. 1 in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 oder 35a Abs. 2 Nr. 4
SGB VIII**

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Regelleistung , Bestandteil des Entgeltes

6. Bestandteil des Entgeltes in Höhe von:

jährlich 78,50 €

7. Künftige Fortschreibung der finanziellen Leistung als Entgeltbestandteil:

ja , Umfang: im Rahmen der üblichen Entgeltfortschreibung

Teil B

(Leistungen, die auf Antrag zu gewähren sind)

Formblatt B1

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Bekleidungsersatz-Pauschale

Für den erforderlichen Ersatz der Bekleidung, d.h. von nicht mehr tragbaren Bekleidungs- ausstattungsstücken (siehe Rundschreiben. Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 Seite 2 Mitte); gilt nicht für Bekleidungs-Erstausrüstung.

Berufsbekleidung ist in der Regel von den Jugendlichen selbst zu finanzieren. In Ausnahmefällen ist der individuelle Anspruch zu prüfen.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII und Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 (SenSchulJugSport - V F 14 -)

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

a) **Soweit nicht grundsätzlich die AV Jugendhilfeunterhalt gilt**

§§ 13 Abs. 3, 21, 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 2 „Erläuterung“ Seite 1) sowie **§ 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

Für die nach § 42 SGB VIII untergebrachten jungen Menschen kann nach Prüfung des Jugendamtes im Einzelfall die Bekleidungsersatz-Pauschale für die Altersstufe I (siehe A-Teil) und die Altersstufe II gezahlt werden.

b) § 19 SGB VIII soweit nicht die AV Jugendhilfeunterhalt gilt

Bei vorheriger Zahlung einer Erstausrüstung für Bekleidung besteht der Anspruch auf die Sommer-/Winterpauschale erst nach 6 Monaten.

Hinweis: Bis zur endgültigen Regelung der Höhe der Bekleidungsersatz-Pauschale für die nach § 19 SGB VIII in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebrachten jungen Mütter/Väter und deren Kinder gelten die bisher gezahlten Sommer-/Winterpauschalen auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 SGB VIII weiter.

4. Altersgruppen:

Altersstufe II: vom Beginn des 16. Lebensjahres an (ab 15 Jahre)

Hinweis: Die Pauschale für die Altersstufe II ist grundsätzlich ein „individueller“ Anspruchsbetrag des untergebrachten jungen Menschen, aus dem dieser den Bekleidungsbedarf finanziert. (siehe Rundschreiben Nr. 4/1996 Seite 3, 1. Absatz)

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt.

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) Altersgruppe II „vom Beginn des 16. Lebensjahres an“ (ab 15 Jahren)
jährlich 466,30 €, monatlich 38,86 €, täglich 1,28 €

zu 3b) Im Lebensalter ab 7 Monate	276,00 €
davon Sommerpauschale (für April bis September)	110,40 €
Winterpauschale (für Oktober bis März)	165,60 €
Im Alter von 14 bis 17 Jahren	303,00 €
davon Sommerpauschale	121,20 €
Winterpauschale	181,80 €
Ab 18 Jahre	276,00 €
davon Sommerpauschale	110,40 €
Winterpauschale	165,60 €

Formblatt B2

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Pauschale für besondere Anlässe

Für Extra-Bekleidung und anderes zur Taufe, Einschulung, Jugendfeier/Jugendweihe, Kommunion oder Konfirmation (oder ähnliches) - z. B. gefüllte Zuckertüte, Teilnahmegebühr für Jugendweihe.

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung, Rundschreiben Nr. 4/1996 vom 27.12.1996 (siehe Seite 2 oben und letzter Absatz auf Seite 3)

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 34, 35 a Abs. 2 Nr. 4 - nur bei langfristiger Unterbringung -
§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

ab Schulpflicht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

5. Es handelt sich um: eine Individuelleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

einmaliger Betrag in Höhe von **222,41 €**

In analoger Anwendung, als einmalige sonstige persönliche Ausstattung im Sinne von Formblatt A3 bei Hilfen nach § 13 Abs. 3, 19, 42 SGB VIII wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.
jährlich 13,- €

Formblatt B3

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

1a. Erstausrüstung an Bekleidung

(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über diese Bekleidungs-ausrüstung nicht verfügt und diese von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

1b. Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausrüstung

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII, § 39 Abs. 7 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 in Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, § 19 SGB VIII soweit keine Leistungen nach Jugendhilfeunterhalt gezahlt werden.

4. Altersgruppen:

Altersgruppe I - 0 bis 6 Jahre
Altersgruppe II - 7 bis 14 Jahre
Altersgruppe III - ab 15 Jahre

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Zu 1a) Zur Grundausrüstung an Erstbekleidung gehören die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Bekleidungsgegenstände:

Bekleidungsgegenstände/Altersgruppe	Anzahl	0 - 6 Jahre	7 - 14 Jahre	ab 15 Jahre
		Beträge in €		
Hose / Rock	2 Stück	51,13	51,13	76,69
Jacke	1 Stück	46,02	51,13	51,13
Schuhe	1 Paar	30,68	30,68	40,90
Pullover	2 Stück	40,90	40,90	56,24
Garnitur Unterwäsche	5 mal	38,35	38,35	51,13
Socken	5 Paar	12,78	12,78	20,45
Sportbekleidung	1 Stück	30,68	30,68	35,80
Turnschuhe	1 Paar	10,23	20,45	25,57
T-Shirt	3 Stück	38,35	38,35	52,15
Schlafanzug/Nachthemd	1 Stück	16,36	16,36	17,90
Badeanzug/Badehose	1 Stück	15,34	15,34	15,34
Badeschuhe	1 Paar	3,58	3,58	7,67
Hausschuhe	1 Paar	15,34	15,34	15,34
		349,74 €	365,07 €	466,31 €

Betragliche Grundlage für die Gewährung:

Analog den Bekleidungsersatz-Jahrespauschalen der Alterstufen I, II und III als Höchstbeträge, wenn die gesamte Erstausrüstung als Grundausrüstung notwendig ist.

Zu 1b) Festbeträge:

Für die Erstausrüstung an Bekleidung aufgrund Schwangerschaft ist folgende Pauschale zu gewähren:

Schwangerschaftserstausrüstung 142,00 €

Für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt eines Kindes ist folgende Pauschale zu gewähren:

Babyerstausrüstung 310,74 €

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung ist rechtzeitig, d. h. 2 bis 3 Monate vor dem errechneten Entbindungstermin zu gewähren und deckt neben dem Bekleidungs- und Hygienebedarf auch die Bettenausrüstung des Kindes ab. Zusätzlich zur Pauschale für die Babyerstausrüstung sind als Erstausrüstung anlässlich der Geburt folgende Bedarfe zu decken:

Kinderwagen (gebraucht) mit Matratze (neu) 100,00 €

Kinderbett (gebraucht) mit Matratze (neu) 100,00 €

Hochstuhl 15,00 €

Formblatt B4

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Taschengeld

„ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder des Jugendlichen als laufende Leistung“ - siehe § 39 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB III und AV-Taschengeld (AV-TG) in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

- **nach §§ 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII** (siehe Nr. 1 Abs. 1 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- **nach § 41 Abs. 1 SGB VIII für junge Volljährige** (siehe Nr. 1 Abs. 2 AV-TG in der jeweils gültigen Fassung) **soweit nicht die AV Jugendhilfeunterhalt gilt,**
- **§ 19 SGB VIII soweit nicht die AV Jugendhilfeunterhalt gilt.**

4. Altersgruppen:

(gemäß den Altergruppen, die von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung per Rundschreiben zugrunde gelegt werden - siehe Ziffer 6 -)

Altersgruppe 1: vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Einschulung (ggf. bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres)

Altersgruppe 2: vom Beginn der Einschulung (ggf. vom Beginn des 7. Lebensjahres) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres

Altersgruppe 3: vom Beginn des 11. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

Altersgruppe 4: vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres

Altersgruppe 5: im 18. Lebensjahr

Altersgruppe 6: ab Volljährigkeit

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung



, künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt



6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Die Höhe des angemessenen Taschengeldbetrages richtet sich gem. Nr. 3 Abs. 1 AV-TG nach § 35 SGB XII in Verbindung mit § 133a SGB XII und wird von der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zusammen mit Regelsatzänderungen durch Rundschreiben bekannt gegeben (hier: Stand November 2006).

Altersgruppe 1	5,33 €
Altersgruppe 2	13,32 €
Altersgruppe 3	26,64 €
Altersgruppe 4	53,28 €
Altersgruppe 5	62,16 €
Altersgruppe 6	89,70 €

Bestandsschutz:

Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, so erhält er einen zusätzlichen Taschengeldbetrag in Höhe von 5 v .H. seines Einkommens, höchstens 42,18 €. Gemäß § 133a SGB XII (Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen) nur noch für Fälle, die am 31.12.2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag hatten. In diesen Fällen wird dann der Betrag in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht, solange sich der junge Mensch über den 31.12.2004 hinaus weiterhin in einer kostenbeitragspflichtigen Jugendhilfemaßnahme ohne Unterbrechung befindet.

Formblatt B5

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

**Lebensunterhalt im Betreuten Jugendwohnen nach AV Jugendhilfeunterhalt
Finanzielle Leistung zum Lebensunterhalt zur „Selbstbewirtschaftung“ durch den im
Betreuten Jugendwohnen untergebrachten jungen Menschen**

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben
bzw. Schreiben:

**§ 39 Abs. 1, § 39 Abs. 7 SGB VIII und AV Jugendhilfeunterhalt in der jeweils gültigen
Fassung**

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 13 Abs. 3, 19, 27 Abs. 4, 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 und § 41 SGB VIII in der
Ausgestaltung der Hilfe nach § 34, 35, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII**

4. Altersgruppen:

entfällt

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag
neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:
(Stand November 2006)

nach AV Jugendhilfeunterhalt **305,- €**

für § 19 SGB VIII **345,- €**

Formblatt B6

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Erstausstattung an Mobiliar für BJW und Wohnen im eigenem Wohnraum bei Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach § 39 SGB VIII außerhalb des Elternhauses

(nur soweit der junge Mensch bei Unterbringungsbeginn über dieses Mobiliar nicht verfügt und dieses von dem/den Personensorgeberechtigten nicht beigebracht wird)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII, Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

**§§ 13 Abs. 3, 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 und 41 in Ausgestaltung der Hilfe nach §§ 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII
(§ 19 SGB VIII wird geregelt durch AV Jugendhilfeunterhalt)**

4. Altersgruppen:

ab 15 Jahre

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

Einmalig zu gewährende Grundausstattung an Mobiliar zur Einrichtung des von dem jungen Menschen bewohnten Raumes im BJW bzw. der bewohnten Wohnung (BEW oder eigene Wohnung; 1 Zimmer, Küche, Bad).

Gegenstände	für Zimmer im BJW	für BEW/eigene Wohnung
	Beträge in €	
Wohnraum		
Schlafgelegenheit (Bett oder Liege)	153,00	153,00
Schrank/Regal (Kombination)	102,00	102,00
Stuhl/Sessel	51,00	51,00
Tisch/Schreibtisch	51,00	51,00
Lampe	21,00	21,00
Gardinen/Rollo	26,00	26,00
Bettwäsche komplett inkl. Laken	26,00	26,00
Kopfkissen	23,00	23,00
Einziehdecke/Steppdecke	46,00	46,00
Bad		
Spiegelschrank	-	41,00
Badezimmer-Kleinbedarf	-	21,00
Waschmaschine - Zuschuss -	-	153,00
Küche (soweit keine Einbauküche)		
Küchenschrank	-	66,00
Kühlschrank	-	205,00
Küchentisch	-	26,00
Küchenstühle	-	10,00
Besenschrank	-	51,00
Gardinen/Rollo	-	13,00
Küchenlampe	-	13,00
Hausrat		
wie Gem. Arbeitsanweisung Soz	-	79,00
Flur		
Schuhschrank oder Kommode	-	38,00
Lampe	-	13,00
Garderobenhaken	-	15,00
Spiegel	-	13,00
Radiowecker	-	10,00
	499,00 €	1266,00 €

Formblatt B7

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

1a) Nachhilfeunterricht

zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht/Erreichung des Schulabschlusses

1b) Förderunterricht nach Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) §§ 34, 35 (stationär), 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 2 SGB VIII (Leistungsbereich c) und d) gemäß Leistungsbeschreibung vom 12. April 2006)

zu 3a) **Gewährungsvoraussetzung für Nachhilfeunterricht**

im 2. Schulhalbjahr zum Erreichen des Klassenziels (Versetzung)

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, ob das Kind bzw. der Jugendliche den Anforderungen der zur Zeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht eventuell eine Überforderung vorliegt. Es muss gewährleistet sein, dass es sich um Nachhilfeunterricht handelt, der nicht mit Mitteln der Schule geleistet werden kann, und nicht nur um eine intensive Schulaufgabenbetreuung. Der Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein halbes Schuljahr übernommen werden und in Ausnahmefällen um ein weiteres Halbjahr verlängert werden.

Nachfolgende Unterlagen müssen Bestandteil des Antrages sein:

- in welchem Fach soll Nachhilfe erteilt werden (Festlegung der Schule)
- Stundenzahl (Festlegung der Schule)
- letztes Halbjahreszeugnis, sowie Stellungnahme der Schule über die Notwendigkeit, Ursachen der vorhandenen Lerndefizite, voraussichtliche Dauer und Erfolgsaussicht
- zur Vermeidung einer unverträglichen Mehrbelastung soll Nachhilfeunterricht auf höchstens 2 Hauptfächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden begrenzt bleiben.

zu 3b) **Individuelle Zusatzleistung gem. Leistungsbeschreibung Jugendberufshilfe (Leistungsbereiche c) und d) vom 12. April 2006**

4. Altersgruppen:

zu 3a) **im schulpflichtigen Alter**

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung



künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt



6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) In Anlehnung an die AV-Honorare

bis zu einem Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde

Formblatt B8

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Reisezuschuss

1a) Zuschussgewährung für Reisen mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der sozialpädagogischen Zielsetzung im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 35 SGB VIII (stationär)

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen bei Hilfen **nach § 13 Abs. 3, 19, 42 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

1b) Zuschussgewährung für Reisen im Rahmen von § 29 SGB VIII sofern konzeptionell vorgesehen und im Hilfeplanverfahren vereinbart (gemäß Leistungsbeschreibung: Bei gruppenbezogenen Settings kann nach Hilfeplanplanung die Durchführung von Gruppenreisen vereinbart werden.)

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) § 35 SGB VIII (stationär), anteilig entsprechend der Leistungsbeschreibung für diese Hilfeform (für Wochenendreise in analoger Anwendung des Rundschreibens Nr. 13/1999)

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen bei Hilfen **nach § 13 Abs. 3, 19, 42 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

3b) In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen **bei § 29 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a) - Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen	= 281,21 €
(siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 6 Abs. 1)	(Tagessatz = 20,09 €)
- Jahresgesamtgrundbetrag pro reisenden jungen Menschen bei Gruppenreisen	= 102,26 €
(für die Fahrt-, Unterbringungs-, Verpflegungs- und Nebenkosten für Unternehmungen am Ort für die Begleiter)	
zusammen, gerundet	= 383,50 €

Der Jahresgesamtgrundbetrag (analog Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 6 Abs. 1 und 2) wird bei stationären Hilfen nach § 35 SGB VIII entsprechend der tatsächliche Reisezeit reduziert (An- und Abreisetag sind jeweils 1 voller Reisetag); die im Rundschreiben Nr. 13/1999 in Nr. 3 Abs. 2 genannten 14 Tage sind der betreffende Divisor für die Ermittlung des 1-Tag-Reisezuschuss-Betrages, der dann Multiplikator für die tatsächlich Reisezeit ist.

Zu 3b) **anteilig entsprechend der Leistungsbeschreibung für längstens 8 Tage.**

Tagessatz = 20,09 €

Formblatt B9

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

behinderungsbedingte Mehrkosten für Reisen

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften / zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 39 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 SGB VIII

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

§ 32, § 34 SGB VIII, § 35a Abs. 2 Nr. 4, § 41 SGB VIII für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfe nach § 34 SGB VIII oder § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

In analoger Anwendung, wenn das Jugendamt derartige Reisen bei Hilfen **nach § 13 Abs. 3, 19, 35, 42 SGB VIII** für den Personenkreis für erforderlich hält.

4. Altersgruppen:

- **entfällt** -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und
Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

- **behinderungsbedingte Mehrkosten** (siehe Rundschreiben Nr. 13/1999 Nr. 7)

Jahresgesamtbetrag bis zu 746,49 €

Formblatt B10

1. Nebenkostenart (Kurzbezeichnung/Ziel):

Leistungen im Rahmen der Jugendberufshilfe

2. SGB VIII-Rechtsgrundlage und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften/zu beachtende Rundschreiben bzw. Schreiben:

§ 13 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe in der jeweils gültigen Fassung

3. Leistungsgrundlage(n) im SGB VIII:

3a) § 13 Abs. 2 SGB VIII

3b) § 13 Abs. 3 SGB VIII (unter Beachtung der AV Jugendhilfeunterhalt)

4. Altersgruppen:

- entfällt -

5. Es handelt sich um: eine Individualleistung , künftig weiterhin auf Antrag und Nachweis neben dem Entgelt gewährt

6. zu gewährende/r Betrag/Beträge:

zu 3a)

a) **Ausbildungsvergütung** (Leistungsbereich d) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006) in der jeweils durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung festgelegten Höhe.

(Stand November 2006):

1. Ausbildungsjahr	282,00 €
2. Ausbildungsjahr	296,10 €
3. Ausbildungsjahr	310,91 €
4. Ausbildungsjahr	326,45 €

Diese Beträge erhöhen sich jeweils um den Sozialversicherungsbeitrag.

b) **Unterhaltsbetrag** (Leistungsbereich c) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

Der Zuschuss beträgt 192,00 €

(Bei gleichzeitiger stationärer Hilfe ist der Unterhaltsbetrag als kostenbeitragspflichtiges Einkommen zu werten.)

Hinweis: Die Leistungsgewährung einer Umweltkarte ist einzelfallabhängig.

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die im Einzelfall und nur im Bedarfsfall zu treffen ist. Dabei sollen die in der Leistungsbeschreibung genannten Kriterien berücksichtigt werden (Wechselnde Einsatzstellen, große Entfernung). Also z. B. die Differenz zwischen der Monatskarte für Tarifgebiet AB zu ABC bei großer Entfernung. Als Bedarfsfall ist auch die offensichtliche fehlende Mitwirkungsbereitschaft der Eltern zu sehen.

Nicht gerechtfertigt wäre dagegen die Zahlung der Monatskarte bei ständigem Ausbildungsort in Wohnortnähe.

zu 3b)

- **Fahrgeld** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Fahrgeld bereits ein monatlicher Betrag von 20,40 € enthalten. Der darüber hinausgehende individuelle Anspruch ist im Einzelfall zu prüfen.

- **Schulmaterialien** (Leistungsbereich e) der Leistungsbeschreibung vom 4. Mai 2006)

jährlich 52,50 € pauschal

In den Jugendhilfeunterhaltsleistungen ist für Schulmaterialien bereits ein jährlicher Betrag von 10 € enthalten. Für die betroffenen jungen Menschen sinkt der Betrag für diese Nebenkosten damit auf jährlich **42,50 €**.